



*Walter Poeggel*

**DER VÖLKERBUND  
ALS ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION  
FÜR DEN WELTFRIEDEN  
UND DIE HALTUNG DEUTSCHLANDS**

**Zum 75. Jahrestag der Gründung des Völkerbundes**

*Walter Poeggel*

**DER VÖLKERBUND  
ALS ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION  
FÜR DEN WELTFRIEDEN  
UND DIE HALTUNG DEUTSCHLANDS**

**Zum 75. Jahrestag der Gründung des Völkerbundes**

**ROSA-LUXEMBURG-VEREIN**

# TEXTE ZUR POLITISCHEN BILDUNG

Im Auftrag des Rosa-Luxemburg-Vereins herausgegeben  
von Lutz Höll und Manfred Neuhaus

Heft 20

ISBN 3-929994-47-X

© ROSA-LUXEMBURG-VEREIN e.V. 1995  
Sternwartenstraße 31  
D-04103 Leipzig

Redaktion: Kurt Schneider  
Korrektur: Ursula Albert  
Satz: Lutz Höll  
Herstellung: GNN Verlag Sachsen GmbH  
Badeweg 1, D-04435 Schkeuditz

# Inhalt

*Walter Poeggel: Der Völkerbund als zwischenstaatliche Organisation  
für den Weltfrieden Die Haltung Deutschlands  
Zum 75. Jahrestag der Gründung des Völkerbundes*

1	Geistige und politische Ideen zur Bildung eines Staatenbundes für den Weltfrieden .....	5
2	Der Völkerbund als zwischenstaatliches Instrument gegen den »Krieg als Mittel der Politik« .....	13
2.1	Die Gründung des Völkerbundes und seine Zielsetzung .....	13
	– Sicherung des Kriegsverbots durch Abrüstung und friedliche Streitbeilegung .....	15
	– Mandatssystem und Minderheitenschutz .....	18
	– Soziale Gerechtigkeit als Friedensfaktor .....	23
2.2	Die Struktur des Völkerbundes .....	24
2.3	Deutschlands Haltung zum Völkerbund .....	27
	– Versailler Friedensvertrag und Völkerbund .....	27
	– Die Diskussion über die Kriegsschuld .....	28
	– Deutschlands Rolle im Völkerbund .....	32
	– Der Austritt des Dritten Reiches aus dem Völkerbund .....	37
2.4	Das Scheitern des Völkerbundes .....	39
3	Dokumente .....	43
	– Satzung des Völkerbundes von 1920 mit den Änderungen von 1921 .....	43
	– Der Kriegsächtungspakt von 1928 (Briand-Kellogg-Pakt) .....	57
	Über den Autor dieses Heftes .....	61
	Weitere Veröffentlichungen des Rosa-Luxemburg-Vereins .....	63



## 1 Geistige und politische Ideen zur Bildung eines Staatenbundes für den Weltfrieden

Der verhängnisvolle Kreislauf Krieg-Frieden beschäftigt schon seit langer Zeit Wissenschaftler und Politiker. Historiker haben errechnet, daß es in den letzten fünfeinhalbtausend Jahren nur etwa 300 Jahre Frieden gab, während der anderen Zeit aber 14.500 Kriege geführt wurden. Dem Krieg wurde zur Aufrechterhaltung und Erweiterung der Macht (einschließlich des Erwerbs von Kolonien und kolonialer Herrschaft), zur Durchsetzung des gesellschaftlichen Fortschritts, z. B. auch hinsichtlich der Herstellung der staatlichen Einheit von Frankreich, Italien und Deutschland, eine progressive Funktion zuerkannt. Daher hatte das Recht zum Krieg (*jus ad bellum*) auch im Völkerrecht einen legitimen Platz.

Gleichzeitig kann aber auch die destruktive Rolle des Krieges nicht übersehen werden. Stets bedeutete er den sinnlosen Tod von Hunderttausenden oder gar Millionen Menschen und ebenso die massenhafte Vernichtung von Produktivkräften. Man denke in diesem Zusammenhang nur an die verheerenden Zerstörungen während des 30jährigen Krieges von 1618 bis 1648, der Kriege Napoleons am Ausgang des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts, des preußisch-österreichischen Krieges von 1866 und des deutsch-französischen Krieges von 1870/71. Gerade im letztgenannten offenbarte sich bereits der zerstörerische Charakter der industriellen Waffentechnik.

Mit dieser scheinbar naturgesetzlichen Gewalt des Krieges entwickelte sich aber allmählich immer stärker die Erkenntnis, daß Kriege letztlich das Werk menschlichen Denkens und Handelns sind. So heißt es in der Verfassung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) vom 16. November 1945, in der die Zielsetzung der Organisation fixiert wurde: »Die Regierungen der Vertragsstaaten dieser Verfassung erklären im Namen ihrer Völker, daß, da Kriege ihren Ursprung in den Hirnen der Menschen haben, auch der Schutzwall des Friedens im Denken der Menschen errichtet werden muß...«<sup>1</sup> Diese Einsicht, die bereits vor Jahrhunderten entstand, kann als geistiger Vorläufer für die Herausbildung eines Völkerbundes gegen den Krieg betrachtet werden. Herausragende

<sup>1</sup> Die Verfassung der UNESCO. In: Die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur. Dokumente. Band 8. Berlin 1984. S. 72.

Gelehrte und andere Persönlichkeiten suchten nach möglichen Formen eines *friedlichen* Zusammenlebens von Staaten und Völkern und begannen – der jeweiligen historischen Situation entsprechend – dafür Modelle zu entwickeln. So sahen sie z. B. im Frieden von Münster und Osnabrück (1648), im Frieden zu Utrecht (1712), in der Wiener Kongreßakte (1815) oder dem Berliner Kongreß (1878) jeweils Friedensgarantien. Solchen Überlegungen lag aber stets zugrunde, daß der in diesen Verträgen festgelegte territoriale und politische Status quo die künftige Friedensbasis bilden sollte. Das war insofern von vornherein illusorisch, weil die unterlegene Seite gerade das nicht akzeptierte und daher eine Veränderung des Status quo erstrebte. Separate Verträge und gegeneinander gerichtete Bündnisse bildeten ein wichtiges Instrumentarium, um den jeweils gegebenen Zustand mit militärischen Mitteln wieder zu verändern.

Dem versuchte besonders der Philosoph Immanuel Kant mit seinem Traktat »Zum ewigen Frieden« zu begegnen. Er unterbreitete den Entwurf eines letztlich alle Staaten umfassenden »Völkerbundes«<sup>2</sup>. Dieses Traktat stellte die Reaktion auf den französisch-preußischen Separatfrieden von Basel (1795) dar und setzte an die Stelle des Gegeneinander von Allianzen das friedliche Miteinander der Staaten im Rahmen eines umfassenden Staatenbundes. Für die damalige Zeit stellte dieser »Völkerbundsentswurf« von Kant noch eine revolutionäre Utopie dar, obwohl er bereits jene grundlegenden Regeln enthielt, die für die Beseitigung des Krieges im internationalen Leben nach wie vor unverzichtbar sind.

Kant forderte einen auf dem Völkerrecht basierenden »Völkerbund« in Form eines föderalistisch-strukturierten Staatenbundes, der aber kein Völkerstaat (oder Weltstaat) sein sollte, sondern auf dem Grundsatz der Nichteinmischung in das innere Verfassungsleben der Staaten beruht. Dieser Völkerbund habe allen Staaten offenzustehen und deren innere Verfassung müsse in Abgrenzung zum fürstlichen Despotismus republikanisch sein.<sup>3</sup> Der Völkerbund solle so ausgestaltet werden, daß man ihn »Friedensbund (foedus pacificum) nennen könne, der vom Friedensvertrag (pactum pacis) darin unterschieden sein würde, daß dieser bloß einen Krieg, jener aber alle Kriege auf immer zu endigen suchte«.<sup>4</sup>

Zur Erreichung dieses hochgesteckten Ziels schlug Kant die Abschaffung der stehenden Heere vor. Wörtlich heißt es: »Stehende Heere (miles perpetuus)

---

2 Siehe Immanuel Kant: Zum ewigen Frieden. Berlin 1984. S. 7ff.

3 Siehe ebenda. S. 15ff.

4 Ebenda. S. 22.

sollen mit der Zeit ganz aufhören.«<sup>5</sup> Dies begründete er damit, daß stehende Heere an sich schon die Bereitschaft zum Krieg enthalten und folglich weitere Rüstungen und schwere Belastungen für die Bevölkerung in anderen Staaten hervorrufen. So würden sie letztlich selbst zur Ursache von Angriffskriegen. Er geißelte den gegeneinander gerichteten »Ausrottungskrieg« als einen solchen Krieg, der »den ewigen Frieden nur auf dem großen Kirchhofe der Menschengattung stattfinden lassen würde«.<sup>6</sup> Kant verbindet die Abrüstung als Mittel zum Frieden zugleich mit der Forderung, bestehende bzw. entstehende Konflikte auf der Basis des Völkerrechts in rechtlicher Form friedlich auszutragen und zu lösen.<sup>7</sup>

Mit diesen zukunftsweisenden Gedanken über die Gestaltung eines *Völkerbundes* hat Kant bereits 1795 wesentliche inhaltliche und strukturelle Grundsätze angesprochen, die unter gänzlich anderen historischen Bedingungen Eingang in die Satzung des Völkerbundes von 1920 und danach in die Charta der Vereinten Nationen 1945 fanden.

Kants Ideen über den Frieden wurden in der 2. Hälfte des 19. und im Übergang zum 20. Jahrhundert weiterentwickelt. Dabei spielten vor allem die industrielle Kriegsproduktion und die verheerenden Folgen der bereits erwähnten Kriege in Europa eine entscheidende Rolle.

Im Namen der in der Sozialistischen Internationale organisierten Arbeiterbewegung betrieben Karl Marx und Friedrich Engels eine »Kriegsursachenforschung«, indem sie vor allem auf die sozialen Ursachen der Kriege hinwiesen. Hiervon ausgehend war für sie der »ewige Friede« Kants untrennbar mit der Schaffung einer ausbeutungsfreien Gesellschaft verknüpft: »... im Gegensatz zur alten Gesellschaft mit ihrem ökonomischen Elend und ihrem politischen Wahnwitz [entsteht] eine neue Gesellschaft, deren internationales Prinzip der Friede sein wird, weil bei jeder Nation dasselbe Prinzip herrscht – die Arbeit!«<sup>8</sup> Sie setzten sich mit den Kriegen ihrer Zeit auseinander und sahen in der Sozialistischen Internationale das friedliche Gegenstück zur Welt der sich befeindenden Staaten.

Als im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts das Wettrüsten, verbunden mit der ständigen Weiterentwicklung der Kriegstechnik, dem Krieg eine völlig neue Dimension verlieh, wies Friedrich Engels 1887 nachdrücklich auf die Folgen eines solchen Krieges hin: »Die Verwüstungen des Dreißigjährigen Kriegs zusammengedrängt in drei bis vier Jahre und über den ganzen

5 Ebenda. S. 9.

6 Ebenda. S. 11.

7 Siehe ebenda. S. 14ff.

8 Karl Marx/Friedrich Engels. Werke Bd. 17. Berlin 1962. S. 7.



Kontinent verbreitet; Hungersnot, Seuchen, allgemeine, durch akute Not hervorgerufene Verwilderung der Heere wie der Volksmassen; rettungslose Verwirrung unsres künstlichen Getriebs in Handel, Industrie und Kredit, endend im allgemeinen Bankerott; Zusammenbruch der alten Staaten und ihrer traditionellen Staatsweisheit, derart, daß die Kronen zu Dutzenden über das Straßenpflaster rollen und niemand sich findet, der sie aufhebt; absolute Unmöglichkeit, vorherzusehn, wie das alles enden und wer als Sieger aus dem Kampf hervorgehen wird; nur ein Resultat absolut sicher: die allgemeine Erschöpfung und die Herstellung der Bedingungen des schließlichen Siegs der Arbeiterklasse. – Das ist die Aussicht, wenn das auf die Spitze getriebene System der gegenseitigen Überbietung in Kriegsrüstungen endlich seine unvermeidlichen Früchte trägt.«<sup>9</sup>

In seinem Artikel »Kann Europa abrüsten?« zeigte Engels zugleich den Ausweg aus der Kriegsgefahr. Es heißt dort: »... , daß das System der stehenden Heere in ganz Europa auf die Spitze getrieben ist in einem Grad, wo es entweder die Völker durch die Militärlast ökonomisch ruinieren oder in einen allgemeinen Vernichtungskrieg ausarten muß, es sei denn, die stehenden Heere werden rechtzeitig umgewandelt in eine auf allgemeiner Volksbewaffnung beruhenden Miliz.«<sup>10</sup>

In der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts wandten sich in mehreren Ländern Europas und in den USA bürgerlich-pazifistische Kreise gegen Rüstung und Kriegsgefahr. Sie forderten eine obligatorische internationale Schiedsgerichtsbarkeit zur friedlichen Beilegung von zwischenstaatlichen Streitigkeiten sowie die allmähliche Herausbildung eines umfassenden Staatenbundes anstelle gegeneinander gerichteter Bündnisse von Staatengruppen.

Als wohl markanteste Persönlichkeit der bürgerlich-pazifistischen Friedensbewegung sei die Österreicherin Bertha von Suttner genannt. Ihr weltweit bekannter Antikriegsroman »Die Waffen nieder!«<sup>11</sup> übte einen großen Einfluß auf die pazifistische Bewegung aus. Bertha von Suttner gründete 1891 die Österreichische Friedensgesellschaft und war gemeinsam mit Alfred Hermann Fried Initiatorin der Deutschen Friedensgesellschaft (1892)<sup>12</sup>. Es ist sicherlich auf ihren Einfluß zurückzuführen, daß Alfred Nobel trotz

9 Ebenda. Werke Bd. 21. Berlin 1962. S. 351.

10 Ebenda. Werke Bd. 22. Berlin 1963. S. 371.

11 Siehe Bertha von Suttner: Die Waffen nieder! Dresden-Leipzig 1892. Als sie 1905 den Friedensnobelpreis erhielt, war der Roman in fast alle europäischen Sprachen übersetzt und erreichte bereits die 37. Auflage.

12 Siehe Bertha von Suttner: Lebenserinnerungen. 2. Auflage. Berlin 1970. S. 210ff.; S. 230ff. und S. 303ff.

seiner skeptischen Haltung gegenüber möglichen Erfolgen der Friedensbewegung in seinem Testament den Friedenspreis stiftete.<sup>13</sup> Nobel sah vielmehr in der Vernichtungskraft der modernen Waffentechnik den entscheidenden Schritt zum Sieg über den Krieg: »An dem Tag, wo zwei Armeekorps sich gegenseitig in einer Sekunde vernichten können, werden wohl alle zivilisierten Nationen vor einem Krieg zurückschauern und ihre Truppen verabschieden.«<sup>14</sup> Von der Realität dieser Aussage wohl selbst nicht ganz überzeugt, ergänzte Nobel, daß alle Staaten verpflichtet sein müßten, »sich geschlossen gegen den ersten Angreifer zu wenden... Wenn der Dreibund an Stelle von drei Staaten alle Staaten umfaßte, wäre der Friede für Jahrhunderte gesichert.«<sup>15</sup> Dieses Universalitätsprinzip Nobels wurde grundlegendes Organisationsprinzip des Völkerbundes von 1919 und der Vereinten Nationen von 1945.

Zu den Persönlichkeiten der Friedensbewegung gehört zweifellos auch der Begründer des *Roten Kreuzes*, Jean-Henri Dunant, der als erster 1901 den Friedensnobelpreis erhielt.

In der Programmatik nationaler Friedensgesellschaften und der regelmäßig stattfindenden Weltfriedenskongresse kristallisierten sich – wie bereits bei Kant in seinem Traktat »Zum ewigen Frieden« – drei grundlegende Ziele heraus:

*Erstens* die Schaffung einer obligatorischen Gerichtsbarkeit und die Errichtung eines ständigen internationalen Gerichtshofes zur friedlichen Beilegung und Lösung zwischenstaatlicher Konflikte.

*Zweitens* die Gründung eines umfassenden Staatenbundes als Friedensunion anstelle von gegeneinander gerichteten Bündnissen einzelner Staatengruppen.

*Drittens* die Rüstungsbegrenzung und Abrüstung.<sup>16</sup>

Die Hoffnungen der Friedensgesellschaften und der Weltfriedenskongresse richteten sich vor allem an den Verstand weitsichtiger Staatsmänner und Politiker, daß sie aus eigener Erkenntnis effektive Schritte zur Wahrung des internationalen Friedens unternähmen.

13 Siehe ebenda. S. 267ff., S. 300ff. und S. 381ff. – Alfred Amenda: Nobel. Lebensroman eines Erfinders. 4. Auflage. Berlin 1969. S. 479ff.

14 Ebenda. S. 390.

15 Brief von Alfred Nobel an Bertha von Suttner. In: Bertha von Suttner: Lebenserinnerungen. S. 303.

16 Siehe ebenda. S. 295ff. und S. 536ff. – Siehe auch Marianne Brink: Deutschlands Stellung zum Völkerbund (Dissertation). Berlin 1968. S. 175ff.

So wandte sich selbst Bismarck 1887 – etwa zur gleichen Zeit wie Friedrich Engels – gegen Präventivkriege und bekundete seine Ängste vor der Gefahr eines großen europäischen Krieges.<sup>17</sup>

Im Jahre 1898 erschien das sechsbändige Antikriegswerk des russischen Staatsrates Iwan von Bloch unter dem Titel »Der zukünftige Krieg in technischer, ökonomischer und politischer Beziehung«<sup>18</sup>. Dieses Werk soll auf den Zaren einen erheblichen Eindruck gemacht haben.<sup>19</sup>

Im gleichen Jahr wandte sich der junge Zar Nikolaus II. mit einem »Friedensmanifest« an die europäischen Staaten und rief dazu auf, eine Friedenskonferenz durchzuführen.

Das ursprüngliche Manifest des Zaren wurde 1899 der ersten Haager Friedenskonferenz als Acht-Punkte-Programm unterbreitet. Es enthielt im Kern Vorschläge zum Rüstungsstopp und zur begrenzten Abrüstung, zum Verbot der Herstellung neuer Waffen sowie zur Errichtung eines fakultativen Schiedsgerichtsverfahrens, um bewaffnete Konflikte zu vermeiden.<sup>20</sup>

Der Konferenz von 26 Staaten war allerdings nur wenig Erfolg beschieden, nicht zuletzt aufgrund der destruktiven Haltung der deutschen Delegation, die jegliche Rüstungsbegrenzung ablehnte.<sup>21</sup> So kam es lediglich zur Annahme einer Konvention über fakultative Schiedsgerichtsbarkeit, die dann auf der zweiten Haager Friedenskonferenz von 1907 revidiert wurde und die Errichtung eines Ständigen Schiedsgerichtshofes enthielt.<sup>22</sup> Diese Konferenz verabschiedete außerdem die »Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs« (HLKO).<sup>23</sup> Der Krieg als Mittel der Politik blieb weiterhin legitim, lediglich die Form der Kriegsführung wurde damit geregelt. Auch auf dieser Konferenz gab es aufgrund der destruktiven Haltung Deutschlands wiederum keinerlei Fortschritte bei der Rüstungsbegrenzung und der Schaffung einer Staatenunion. Das deutsche Kaiserreich betrieb ein forciertes Rüstungsprogramm unter der Losung: »Wir verlangen auch unseren Platz an der Sonne«. (So Staatssekretär des Auswärtigen Amtes von Bülow am 6. Dezember 1897 im Reichstag). Der Weg in den Ersten Weltkrieg zeichnete

---

17 Siehe Ernst Engelberg: Bismarck - Das Reich in der Mitte Europas. Berlin 1990. S. 502ff.

18 Siehe hierzu Bertha von Suttner: Lebenerinnerungen. S. 407.

19 Siehe ebenda. S. 427ff. und S. 444ff.

20 Siehe ebenda. S. 432/433. Bertha von Suttner beobachtete den Verlauf der Haager Konferenz und berichtet in ihren Lebenerinnerungen ausführlich darüber (S. 408-508).

21 Siehe ebenda. – Siehe auch Stephan Verosta: Theorie und Realität von Bündnissen. Wien 1971. S. 7ff.

22 Siehe Handbuch der Verträge 1871-1964. Berlin 1968. S. 106ff.

23 Siehe ebenda. S. 109ff.

sich allmählich als schreckliche Gewißheit ab. Deutschland wurde mit seinem »Griff nach der Weltmacht« die treibende Kraft und damit der Hauptschuldige dieses Krieges.<sup>24</sup>

Die internationale Arbeiterbewegung war bestrebt, dieser erkennbaren Gefahr eines Weltkrieges frühzeitig entgegenzutreten. Auf den Kongressen der Sozialistischen Internationale von Stuttgart (1907), Kopenhagen (1910) und Basel (1912) wandten sich die Teilnehmer in eindringlichen Appellen an die nationalen Arbeiterbewegungen, den drohenden Krieg abzuwenden und sich für Abrüstung und internationale Schiedsgerichtsbarkeit einzusetzen. Diese Aufrufe blieben jedoch ohne Erfolg. Es war gerade die damals tonangebende deutsche Sozialdemokratie, die im deutschen Reichstag 1914 für die Bewilligung der Kriegskredite stimmte und damit letztlich der kaiserlichen Kriegspolitik folgte. Das mutige Auftreten von Karl Liebknecht, Rosa Luxemburg, Clara Zetkin und einiger anderer vermochte daran leider nichts zu ändern.<sup>25</sup>

Der Erste Weltkrieg wurde nicht verhindert, sondern nahm den verhängnisvollen Verlauf, wie ihn Friedrich Engels bereits 1887 vorausgesagt hatte.<sup>26</sup>

Es bedurfte erst der schmerzlichen Erfahrung dieses weltumspannenden Krieges mit etwa 6 Millionen Toten, ca. 12 Millionen Verwundeten und der sinnlosen Zerstörung von Städten und Dörfern sowie Kultureinrichtungen und Industrieanlagen, um endlich zu der längst überfälligen Einsicht zu gelangen, einen Bund der Völker gegen den Krieg zu schaffen und an die Stelle des Wettrüstens die Abrüstung zu setzen.

---

24 Siehe hierzu ausführlich Fritz Fischer: Griff nach der Weltmacht. Die Kriegszielpolitik des kaiserlichen Deutschland 1914/18. Düsseldorf 1984 (Nachdruck). – Derselbe: Der Erste Weltkrieg und das deutsche Geschichtsbild. Beiträge zur Bewältigung eines historischen Tabus. Aufsätze und Vorträge aus drei Jahrzehnten. Düsseldorf 1977. S. 151ff. – Derselbe: Hitler war kein Betriebsunfall. München 1992. – Imanuel Geiss: Der lange Weg in die Katastrophe. Die Vorgeschichte des Ersten Weltkrieges. München, Zürich 1990. S. 322ff. – Wolfgang Jäger: Historische Forschung und politische Kultur in Deutschland. (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft. Bd. 61.) Göttingen 1984. – Bernd-Jürgen Wendt: Über den geschichtswissenschaftlichen Umgang mit der Kriegsschuldfrage. In: Hamburger Beiträge zur Wissenschaftsgeschichte. Wissenschaftliche Verantwortung und politische Macht. Berlin, Hamburg 1986. S. 1-63.

25 Siehe Chronik. Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung. Berlin 1965. S. 234-258; S. 274ff. und S. 287ff.

26 Siehe Anmerkung 9.



## 2 Der Völkerbund als zwischenstaatliches Instrument gegen den »Krieg als Mittel der Politik«

### 2.1 Die Gründung des Völkerbundes und seine Zielsetzung

Während des Ersten Weltkrieges wurden in den USA – vor allem durch ihren Präsidenten Woodrow Wilson – Grundsätze für einen Weltfrieden entwickelt, die schließlich in dem bekannten 14-Punkte-Programm<sup>27</sup> auf dem amerikanischen Kongreß am 8. Januar 1918 ihre konkrete Gestalt erhielten. In Großbritannien wurde am 20. März 1918 ein amtlicher Entwurf für einen Völkerbund vorgelegt, in dem bereits Überlegungen von Wilson Eingang fanden. Diese Pläne knüpften an frühere Vorschläge an und sahen in einer Verbindung von Völkerbund, Abrüstung und Gerichtsbarkeit mit den Friedensverträgen die Kernpunkte der neuen Friedensorganisation.

Demgegenüber gab es starke Gegenkräfte, die im wesentlichen am alten Staatsgefüge festhalten und sich nicht durch einen mit zwischenstaatlichen Befugnissen ausgestatteten Völkerbund die Hände binden lassen wollten. Ein Völkerbund, eine zwischenstaatliche Organisation als Instrument gegen den Krieg als Mittel der Politik, bedeutete eine Revolution im bisherigen Staatsgefüge.

Hieraus erklärt sich auch, daß der britisch-amerikanische Entwurf einer Satzung auf der Pariser Konferenz sehr kontrovers diskutiert wurde und durch zahlreiche Kompromisse und Abstriche wesentlich vom ursprünglichen Entwurf abwich. Schließlich wurde die Satzung des Völkerbundes<sup>28</sup> auf einer Plenarsitzung der Friedenskonferenz vom 28. April 1919 einstimmig angenommen und trat am 10. Januar 1920 in Kraft.

Die Pariser Friedenskonferenz und die Erörterungen über die Friedensverträge sowie über die Völkerbundsatzung wurden durch die Oktoberrevolution in Rußland und die Errichtung der Sowjetmacht erheblich beeinflußt. Obwohl der Plan Wilsons eine Zusammenarbeit mit Rußland vorsah

27 Siehe Handbuch der Verträge 1871-1964. Berlin 1968. S. 169/170.

28 Siehe Text der Völkerbundsatzung S. 43-57 des vorliegenden Heftes. – Siehe auch Paul Guggenheim: Der Völkerbund. Leipzig, Berlin 1932.

(Punkt VI), blieb es aber von der Teilnahme an der Pariser Konferenz ausgeschlossen und wurde auch nicht zur Mitarbeit im Völkerbund eingeladen.

Das war eine offene Brüskierung und verstieß auch gegen den Grundsatz der Universalität des Völkerbundes, d. h. auf den Anspruch einer Mitgliedschaft jedes Landes. Dies sollte sich ebenso als schwerwiegender Fehler erweisen wie die Weigerung der USA – entgegen den Wünschen Wilsons – dem Völkerbund beizutreten, obwohl sie den Friedensvertrag von Versailles (1919) und damit die Völkerbundsatzung unterzeichnet hatten.

Es war überhaupt für den gesamten Zeitraum der Existenz des Völkerbundes verhängnisvoll, daß ihm Großmächte wie die USA und China überhaupt nicht angehörten und Staaten wie Deutschland, Italien und Japan nur zeitweilig Mitglied waren. Sie traten in den dreißiger Jahren aus. Die Sowjetunion wurde erst 1934 zum Beitritt eingeladen.

Hierin liegen bereits wesentliche Ursachen für das Scheitern des Völkerbundes.

Obwohl der Völkerbund mit den Pariser Friedensverträgen von 1919 bis 1920 eng verbunden war und auch als Instrument zu ihrer Überwachung diente, entfaltete er jedoch eine von ihnen unabhängige Eigenständigkeit. Sie ist in die Geschichte unter dem Begriff »Völkerbundsära« eingegangen. Eine kritische Analyse des Völkerbundes muß daher auch seine konstruktiven Ansätze für den Frieden berücksichtigen, die von essentieller Bedeutung sind.<sup>29</sup> So enthalten die Präambel und die Satzung drei wichtige Grundaussagen, die noch heute den unverzichtbaren Eckstein für einen dauerhaften Frieden bilden:

*erstens* die Betonung des Zusammenhangs von Frieden und Sicherheit einerseits und sozialer Gerechtigkeit andererseits (Präambel; Art. 23 bis 25);

*zweitens* die Aussage, daß der Frieden letztlich nur durch Abrüstung dauerhaft gewährleistet werden kann (Art. 8, 9);

*drittens* die Forderung, daß die Regeln des Völkerrechts die Richtschnur für das Verhalten der Staaten bilden und alle entstehenden Konflikte friedlich, auf diplomatischem, schiedsgerichtlichem oder gerichtlichem Wege zu lösen sind (Art. 11 bis 15).

Man kann also ohne weiteres zustimmen, wenn Hermann Weber schreibt: »Die Völkerbundsatzung war in der Staatenpraxis ohne Vorbild. Ihre Prinzipien und Regeln waren ebenso revolutionär wie die Organe und Verfahren, die sie einführte.«<sup>30</sup>

29 Siehe ebenda. – Hans Wehberg: Grundprobleme des Völkerbundes. Berlin 1926.

30 Hermann Weber: Vom Völkerbund zu den Vereinten Nationen. Bonn 1987. S. 27.

Zu einer ähnlichen Einschätzung über die Bedeutung des Völkerbundes kam Hans Wehberg schon 1921. Er vertrat die Ansicht, »daß der Genfer Völkerbund, wenn man den Stand des Völkerrechts bei Beginn des Weltkrieges zum Vergleich heranzieht, einen geradezu überwältigenden Fortschritt bedeutet.«<sup>31</sup> Dies war zu damaliger Zeit in Deutschland leider eine der wenigen positiven Beurteilungen des Völkerbundes.

## SICHERUNG DES KRIEGSVERBOTS DURCH ABRÜSTUNG UND FRIEDLICHE STREITBEILEGUNG

Der Erste Weltkrieg offenbarte, daß das forcierte Wettrüsten der Staaten immanent als eine Kriegsursache wirkte und daher der Frieden nur dauerhaft gewährleistet werden kann, wenn dem Krieg durch eine *radikale Abrüstung, die international überwacht wird, die materiellen Grundlagen entzogen werden*.

Gleichzeitig kam es darauf an, den *Krieg als Mittel nationaler Politik zu verbieten* und durchzusetzen, daß alle *zwischenstaatlichen Konflikte mit politisch-diplomatischen Mitteln* oder durch eine *internationale Schiedsgerichts- oder Gerichtsbarkeit friedlich* beizulegen sind.

Schließlich war es notwendig, im geistig-kulturellen Leben, in Wissenschaft und Forschung gewissermaßen »*geistige Barrieren*« gegen den Krieg zu errichten und die Jugend im Geiste der Toleranz und des friedlichen Miteinanderlebens der Völker zu erziehen. Diese Aufgabe wurde dem Völkerbunds-komitee für geistige Zusammenarbeit übertragen.

In der Völkerbundsatzung stehen Abrüstung und friedliche Streitbeilegung als materielle und politisch-rechtliche Mittel gegen eine Kriegsgefahr in einem engen Zusammenhang. So enthält Artikel 8 das Bekenntnis aller Bundesmitglieder, »daß die Aufrechterhaltung des Friedens eine Herabsetzung der nationalen Rüstungen auf das Mindestmaß erfordert« und diese international kontrolliert wird. Alle 10 Jahre sollten die Pläne überprüft und revidiert werden. Ein ständiger Ausschuß (Abrüstungsausschuß) hatte dem Völkerbund Berichte und Entwürfe vorzulegen sowie Gutachten zu erstatten.

Die in den Friedensverträgen von 1919 bis 1923 festgelegten Abrüstungsmaßnahmen für Deutschland, Österreich und andere Staaten wurden deshalb als erste Schritte auf dem Wege einer umfassenden Abrüstung betrachtet. Sie hatten durchaus ihre Berechtigung, auch wenn Deutschland es

---

31 Hans Wehberg: Grundprobleme des Völkerbundes. Berlin 1926. S. 19 und S. 27ff.



als Demütigung empfand und bestrebt war, die Bestimmungen zu umgehen bzw. zu unterlaufen. Da auch andere Mächte wie Frankreich und Großbritannien keine große Neigung zeigten, selbst abzurüsten, nahm Deutschland das zum Anlaß, Gleichbehandlung zu fordern. Trotz aller Gegensätze beauftragte der Völkerbund jedoch im Dezember 1925 eine Kommission mit der Vorbereitung einer Abrüstungskonferenz, an der auch Nichtmitglieder (Sowjetunion, USA und damals auch noch Deutschland) beteiligt werden sollten. Diese Kommission nahm 1926 ihre Tätigkeit auf und erarbeitete Vertragsentwürfe für die geplante Konferenz. Die ständigen Widersprüche zwischen einigen Hauptmächten hatten zur Folge, daß die Abrüstungskonferenz erst am 2. Februar 1933 eröffnet werden konnte.

Durch den Machtantritt Hitlers im Januar 1933 war in Deutschland eine radikale Wende gegenüber dem Völkerbund und dessen Abrüstungsplänen eingetreten. Die Abrüstung widersprach dem Weltherrschaftsstreben des Dritten Reiches. Obwohl Deutschland zahlreiche Zugeständnisse angeboten wurden (ein Heer von 200.000 Mann und Herabsetzung der Zahl der Streitkräfte Frankreichs und Polens auf diese Stärke), erklärte Hitler im Oktober 1933 den Austritt Deutschlands aus dem Völkerbund und aus der Abrüstungskonferenz, die damit bereits gescheitert war, ehe sie mit ihrer eigentlichen Arbeit begonnen hatte.

Eine andere Seite der Friedenssicherung sah der Völkerbund in der politischen und völkerrechtlichen Verurteilung des Krieges als Mittel nationaler Politik. Die Artikel 10 bis 15 der Völkerbundsatzung enthielten ein *relatives* – also noch kein absolutes – *Kriegsverbot*. Artikel 10 gewährte allen Mitgliedern seitens des Bundes eine Gebietsgarantie und die Wahrung ihrer politischen Unabhängigkeit vor einem Angriffskrieg. Der Bundesrat konnte die erforderlichen Mittel zur Durchsetzung dieser Verpflichtung beschließen. Artikel 11 sah vor, einen Bruch des Völkerfriedens als Angelegenheit des ganzen Bundes zu betrachten. Einer drohenden Kriegsgefahr sollte mit völkerrechtlichen Mitteln begegnet werden. Die Staaten wurden gemäß der Artikel 12 bis 15 verpflichtet, ihre Streitigkeiten auf diplomatischem Wege beizulegen bzw. diese der Schiedsgerichtsbarkeit oder einem gerichtlichen Verfahren zu unterwerfen oder aber dem Völkerbundsrat selbst zur Prüfung zu unterbreiten.

Da man sich auf der Pariser Friedenskonferenz noch nicht über die Errichtung eines Ständigen Internationalen Gerichtshofes einigte, war in Artikel 14 vorgesehen, diesen alsbald zu bilden. Er wurde 1922 im Haager

Friedenspalast konstituiert und hat seit dieser Zeit eine weithin anerkannte Entscheidungs- und Gutachtertätigkeit ausgeübt.<sup>32</sup>

Insgesamt bleibt aber als Schwäche der Völkerbundsatzung festzuhalten, daß sie noch keine obligatorische Gerichtsbarkeit für die streitenden Staaten vorsah, sondern es diesen überließ, sich ein ihnen genehmes Verfahren auszusuchen und sich damit die Möglichkeit offenzuhalten, zur Durchsetzung ihrer Interessen auch Krieg zu führen.

Dieses beschränkte Kriegsverbot wurde im Völkerbund durchaus als problematisch angesehen. Daher unternahm man in den zwanziger Jahren Schritte, den Krieg völlig zu verbieten. Im Genfer Protokoll vom 2. Oktober 1924 über friedliche Streitbeilegung wurde der Angriffskrieg geächtet. Es trat aber leider nicht in Kraft.

In einer Erklärung der VIII. Vollversammlung des Völkerbundes vom 24. September 1925, die allerdings nicht rechtsverbindlich war, hieß es: »Jeder Angriffskrieg ist und bleibt verboten.« Den eigentlichen Durchbruch zum uneingeschränkten Kriegsverbot brachte dann der Pariser Kriegsächtungspakt (auch Briand-Kellogg-Pakt genannt) vom 27. August 1928<sup>33</sup>. In ihm erklärten die Staaten ausdrücklich, daß sie auf den Krieg als Mittel nationaler Politik verzichten und sich gleichzeitig verpflichten, alle Streitigkeiten nur mit friedlichen Mitteln beizulegen. Um keinen Zweifel über den Umfang des Kriegsverzichts aufkommen zu lassen, unterbreitete die Sowjetunion 1933 auf der Abrüstungskonferenz eine Aggressionsdefinition und schloß darüber mit elf Staaten Verträge ab.<sup>34</sup>

Damit waren alle Bedingungen gegeben, den Krieg politisch und völkerrechtlich ohne Einschränkungen oder Vorbehalte zu ächten. Die rechtliche Verurteilung des Krieges als internationales Verbrechen mußte jedoch unvollständig bleiben, solange es nicht gelang, dem Krieg auch seine materiellen Grundlagen zu entziehen, d.h. eine radikale Abrüstung zu verwirklichen. Gerade aber hieran scheiterte der Völkerbund, insbesondere durch die Rüstungs- und Aggressionspolitik der Achsenmächte.

---

32 Siehe ebenda. S. 24ff. – Paul Guggenheim: Der Völkerbund. Leipzig, Berlin 1932. S. 87ff.

33 Siehe den Wortlaut S. 57-59 des vorliegenden Heftes.

34 Siehe den Wortlaut der Konvention über die Definition der Aggression in: Völkerrecht. Dokumente. Teil 1. 1883-1949. Berlin 1980. S. 82ff.

## MANDATSSYSTEM UND MINDERHEITENSCHUTZ

Geschichte und Gegenwart zeigen eindringlich, daß die Unterdrückung fremder Völker und die Diskriminierung von nationalen, religiösen, sprachlichen und anderen Minderheiten eine ständige Gefährdung sowohl des innerstaatlichen als auch des internationalen Friedens darstellt. Das Schicksal der Juden, der Polen, Armenier und Kurden stellt nur die Spitze eines Eisberges dar. Es war daher begrüßenswert, daß dieses komplexe Problem im Ergebnis des Ersten Weltkrieges endlich als internationale Angelegenheit erkannt und eine politische Lösung angestrebt wurde. Im Kern ging es hierbei um die Anerkennung des Rechts eines jeden Volkes auf Selbstbestimmung seiner wirtschaftlichen, politischen und staatlichen Ordnung sowie um die staatsbürgerliche Gleichberechtigung und Förderung von nationalen, religiösen, sprachlichen und anderen Minderheiten vor allem in multinationalen Staaten.

Während Lenin 1917/1918 seine Forderung nach Selbstbestimmung der Völker des zaristischen Rußlands weitgehend verwirklichte (so erhielten u. a. Finnland und die baltischen Staaten ihre Unabhängigkeit), konnte sich Präsident Wilson mit seinen Überlegungen zum Selbstbestimmungsrecht auf der Pariser Friedenskonferenz gegenüber den traditionellen Kolonialmächten nicht durchsetzen. Der Begriff »Selbstbestimmungsrecht der Völker« ist daher auch in der Völkerbundsatzung nicht zu finden. Der erbitterte Widerstand vor allem Englands und Frankreichs hatte zur Folge, daß Wilson lediglich eine begrenzte internationale Kontrolle über die Kolonien des Deutschen Reiches und der arabischen Gebiete des Osmanischen Reiches erreichen konnte. So sah Artikel 22 der Satzung vor, eine internationale Treuhandschaftsverwaltung über die genannten Gebiete in Form eines Mandatssystems zu errichten, mit dem Ziel, die betroffenen Völker in die Unabhängigkeit zu führen. Es wurden die sogenannten A-, B- bzw. C-Mandate eingeführt und einige Staaten vertraglich als Mandatare unter Aufsicht des Völkerbundes eingesetzt. Bei Streitigkeiten in der Mandatsausübung war in den Verträgen teilweise die obligatorische Zuständigkeit des *Ständigen Internationalen Gerichtshofes* in Den Haag vorgesehen.<sup>35</sup>

Obwohl das Mandatssystem des Völkerbundes vom Standpunkt der politischen Forderung nach Selbstbestimmung der Völker als sehr bescheiden bewertet werden muß, stellte es zur damaligen Zeit einen nicht zu unterschätzenden Durchbruch zur Abschaffung des traditionellen Kolonialismus

---

35 Siehe zum Mandatssystem des Völkerbundes u. a. Paul Guggenheim: *Der Völkerbund*. Leipzig, Berlin 1932. S. 234ff. – Hermann Weber: *Vom Völkerbund zu den Vereinten Nationen*. Bonn 1987. S. 81ff.

dar.<sup>36</sup> Eine umfassende Überwindung des Kolonialismus war erst nach 1945 im Rahmen der UNO möglich.

In einem gewissen Zusammenhang mit dem Selbstbestimmungsrecht stehen auch die Probleme der nationalen, religiösen, rassischen und kulturellen Minderheiten in zahlreichen Staaten, vor allem in solchen mit multinationalem Charakter. Da es durch die Friedensverträge von 1919 bis 1923 zu erheblichen territorialen Veränderungen in Europa kam, waren hiervon große Bevölkerungsgruppen betroffen. Sowohl die Staatsneugründungen als auch die Gebietsabtretungen bedeuteten einen tiefgreifenden Einschnitt in den bisherigen Status und das Leben von etwa 20 bis 30 Millionen Menschen unterschiedlicher Nationalität (z. B. Deutsche, Polen, Griechen, Türken), unterschiedlicher Religion und Minderheiten.<sup>37</sup>

Um für die Betroffenen die damit verbundenen negativen Folgen in Grenzen zu halten, schrieb das Pariser Friedensvertragssystem zusätzlich eine Reihe Minderheitenschutzverträge zwischen den beteiligten Staaten vor, die folgende Möglichkeiten vorsah:<sup>38</sup>

*Erstens* die völkerrechtliche Verpflichtung der betroffenen Staaten, der jeweiligen Minderheit einen gleichberechtigten – vor allem staatsangehörigkeitsrechtlichen – Status einzuräumen und sie in der Ausübung ihrer Sprache, kulturellen Tradition, der Religion usw. nicht zu beeinträchtigen, sondern zu fördern.

*Zweitens* die Einräumung eines Optionsrechts verbunden mit der Auswanderung in den Optionsstaat (z. B. zwischen Deutschland und Dänemark, Deutschland und Polen, CSR und Österreich).

*Drittens* die Aus- und Umsiedlung in Einzelfällen, weil die angestauten Konflikte zwischen der nationalgemischten Bevölkerung in den betroffenen Gebieten die Gefahr von Bürgerkriegen und gegenseitiger Ausrottung hervorrufen könnten (z. B. zwischen Türken und Griechen).

---

36 Siehe ebenda. S. 85. Hermann Weber bezeichnet das Mandatssystem als revolutionär.

37 Siehe hierzu u. a. Paul Guggenheim: *Der Völkerbund*. Leipzig, Berlin 1932. S. 254ff. – Otto Kimminich: *Rechtsprobleme der polyethnischen Staatsorganisation*. München 1985. S. 52ff. – Stanislaw Sierpowski: *Dilemma der Minderheiten im Völkerbund*. In: *Polnische Weststudien*. Bd. III. Heft 2 (Poznan) 1984. S. 213ff. – Eckart Klein: *Völker und Grenzen im 20. Jahrhundert*. In: *Der Staat. Zeitschrift für Staatslehre, Öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte*. 32. Band, Heft 3. 1993. S. 357ff.

38 Siehe Paul Guggenheim: *Der Völkerbund*. Berlin, Leipzig 1932. S. 265ff. – Otto Kimminich: *Rechtsprobleme der polyethnischen Staatsorganisation*. München 1985. S. 59ff.

Bei Streitigkeiten über die Einhaltung der Minderheitenschutzverträge war teilweise vertraglich die Kompetenz des Ständigen Internationalen Gerichtshofes vorgesehen.<sup>39</sup>

Obwohl die Völkerbundsatzung selbst keine Bestimmungen über den Minderheitenschutz enthielt, war aber der Zusammenhang zwischen dem Völkerbund und den Minderheitenschutzverträgen dadurch gegeben, daß die Satzung des Völkerbundes Bestandteil des jeweiligen Friedensvertrages war. Der Völkerbund hatte die Einhaltung der Friedensverträge zu überwachen, wozu auch der Minderheitenschutz gehörte. Zur Erfüllung dieser Aufgabe schuf der Völkerbund für die verschiedenen Sachbereiche der Friedensverträge allgemeine und spezielle Organe in Form von Kommissaren (z. B. für Danzig), Kommissionen (z. B. für Oberschlesien) und andere Einrichtungen.<sup>40</sup>

Das Minderheitenschutzsystem des Völkerbundes ist häufig kritisiert worden. Weitläufig wird ihm sogar völliges Versagen vorgeworfen.<sup>41</sup> Eine solche pauschale und undifferenzierte Verurteilung ist jedoch nach Auffassung des Autors nicht berechtigt.<sup>42</sup>

*Erstens* ist gerade aus heutiger Sicht als positiv hervorzuheben, daß man schon damals die enorme Bedeutung des Minderheitenproblems für den internationalen Frieden erkannte.<sup>43</sup> Man war bestrebt, den betroffenen Staaten mit Festlegungen über die Behandlung der Minderheiten zu helfen, den inneren Frieden zu sichern und präventiv zu verhindern, daß sich Minderheitenkonflikte zu einer Gefährdung des internationalen Friedens entwickeln.

*Zweitens* betraf das Minderheitenschutzsystem sowohl besiegte als auch andere Staaten (Polen, CSR), war also nicht einseitig angelegt. Es berührte 16 Staaten in Europa.

*Drittens* war der Völkerbund bestrebt, mittels seiner Organe die Einhaltung der Minderheitenschutzverträge zu überwachen. Auch der Ständige Internationale Gerichtshof wirkte aktiv in einigen Streitfällen über Minderheitenfragen. Er fällte Urteile und erstattete Gutachten, die dem Gerichtshof weltweite Anerkennung einbrachten.<sup>44</sup>

---

39 Siehe Paul Guggenheim: ebenda. S. 254ff. – Hans Wehberg: Grundprobleme des Völkerbundes. Berlin 1926. S. 24ff.

40 Siehe Übersicht in: Hermann Weber: Vom Völkerbund zu den Vereinten Nationen. Bonn 1987. S. 167ff.

41 So u. a. Stanislaw Sierpowski: Dilemma der Minderheiten im Völkerbund. In: Polnische Weststudien. Bd. III, Heft 2 (Poznan). 1984 S. 211.

42 Zurückhaltend in der Kritik auch Eckart Klein: Der Staat. 32. Band 1993. Heft 3. S. 368ff.

43 Siehe ebenda.

44 Siehe ebenda. S. 369ff. – Hans Wehberg: Grundprobleme des Völkerbundes. Berlin 1926.

*Viertens* muß anerkannt werden, daß das Minderheitenschutzsystem zeitweilig durchaus funktionierte. So sind trotz gewisser Reibereien zwischen den unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen die deutschen bzw. dänischen Minderheiten beiderseits der Grenze friedlich miteinander in ihren Staaten ausgekommen. Auch zwischen Deutschland und Polen hielten sich die Spannungen über die jeweiligen Minderheiten bis 1939 durchaus in Grenzen. Sie hätten sich bei beiderseitigem guten Willen durchaus friedlich lösen lassen. Gleiches gilt auch für die Sudetendeutschen in der CSR. Obwohl die CSR sich nicht beeilte, den Minderheiten umfassende Rechte zu gewähren, zeichnete sich jedoch in den 30er Jahren eine beachtliche positive Wende für die Sudetendeutschen (Autonomiestatus) ab, die aber durch die Anschlußpolitik des Dritten Reiches und der Sudetendeutschen Partei 1937/1938 gegenüber der CSR verhindert wurde.<sup>45</sup>

Insgesamt gesehen konnte das Minderheitenschutzsystem des Völkerbundes jedoch nicht befriedigen. Es bedurfte noch einer durchgreifenden Weiterentwicklung, um seiner aussöhnenden und friedensstiftenden Funktion gerecht zu werden.

Bei der Umsetzung des Minderheitenschutzes zeigten sich besonders drei Probleme:

*Erstens* offenbarte sich der konzeptionelle Widerspruch zwischen *Assimilierung* und *Bewahrung der spezifischen Eigenheiten der Minderheiten bis hin zu einer kulturellen* (Sprache Schulen, Kultureinrichtungen, Zeitungen etc.) *oder territorialen Autonomie* (bei Bestehen eines kompakten Siedlungsgebietes) als eine enorme Belastung. Aus diesem Dilemma fand man nur schwerlich einen vertretbaren Ausweg. Aufgezwungene Assimilierungen haben sich stets als ein schwerer Fehlschlag erwiesen und neue Konflikte geschaffen. Die territoriale Autonomie wurde von den hiervon betroffenen Staaten in der Regel abgelehnt, weil sie hierin den Ausgangspunkt für eine Separation erblickten, obwohl die Völkerbundsatzung ebenso wie die Friedens- und Minderheitenschutzverträge ausdrücklich von der gegebenen territorialen Integrität der Staaten ausgingen.

*Zweitens* beschwerten sich die von den Minderheitenregelungen betroffenen Staaten im Völkerbund über die hierdurch bedingte Verletzung der

---

S. 24ff. – Entgegengesetzter Meinung dazu Stanislaw Sierpowski: Dilemma der Minderheiten im Völkerbund. In: Polnische Weststudien. Bd. III. Heft 2 (Poznan). 1984 S. 233ff.  
 45 Siehe Gerhart Hass: Münchner Diktat 1938. Berlin 1988. S. 97. – Walter Poeggel: Der deutsch-tschechoslowakische Nachbarschaftsvertrag als Ausgangspunkt einer neuen Ära in den gegenseitigen Beziehungen. Leipzig 1994. (Texte zur politischen Bildung. Heft 17.)

souveränen Gleichheit. Sie sahen in den Regelungen eine einseitige Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten.

*Drittens* muß als Schwäche angesehen werden, daß der Völkerbund kaum effektive Möglichkeiten besaß, seine Entscheidungen durchzusetzen.

Die hier skizzierten Probleme sind in den zwanziger Jahren in den verschiedenen Organen des Völkerbundes intensiv erörtert worden. Insbesondere der deutsche Außenminister Stresemann stellte immer wieder die Minderheitenfrage zur Debatte. Der Völkerbund begann ab 1929 Bilanz zu ziehen und unter Berücksichtigung der bekannten Mängel eine generelle völkerrechtliche Regelung über die Minderheiten anzustreben. Diese Ansätze wurden jedoch bereits im Keim erstickt, vor allem als Hitler in Deutschland an die Macht kam und das Dritte Reich 1933 aus dem Völkerbund austrat. Durch Hitlers rassistische und antisemitische Politik erhielt das Problem der Minderheiten eine neue Dimension. Hatte Stresemann noch für eine gerechte Behandlung der Minderheiten plädiert, erwies sich der Faschismus als ihr ärgster Feind.

Trotz aller hier erwähnten Mängel des Minderheitenschutzsystems ist aber festzuhalten, daß es in seinen Ansätzen konstruktiv und friedensfördernd zu bewerten ist. Wenn es letztlich keine durchgreifenden Erfolge verbuchen konnte, so lag das weniger an seinen völkerrechtlichen Regelungen als vielmehr am Verhalten der betroffenen Staaten. Sie alle sind in unterschiedlichem Grade dafür verantwortlich. Das gilt insbesondere für Deutschland.

Es hat sich 1945 als verhängnisvoller Fehler der UNO erwiesen, keine Lehren aus den Schwächen des Minderheitenschutzsystems des Völkerbundes zu ziehen, um es dementsprechend umzugestalten. Die Hoffnung der UNO, das Minderheitenproblem durch die Menschenrechte und das allgemeine Diskriminierungsverbot zu lösen<sup>46</sup>, hat sich inzwischen als ein grundlegender Irrtum herausgestellt. Erst in jüngster Zeit wandten sich die Vereinten Nationen dieser Problematik stärker zu<sup>47</sup>, doch die bisherigen Ergebnisse sind geringer als zur Zeit des Völkerbundes. Hierfür bilden das Kurdenproblem und die ethnischen sowie religiösen Konflikte im ehemaligen Jugoslawien die anschaulichsten Beispiele.

---

46 So auch u. a. Eckart Klein: *Völker und Grenzen im 20. Jahrhundert*. Der Staat. 32. Band 1993. Heft 3. S. 370ff. – Otto Kimminich: *Rechtsprobleme der polyethnischen Staatsorganisation*. München 1985. S. 62ff.

47 Siehe hierzu Abjörn Eide: *Protection of Minorities*. United Nations. Economic and Social Council. E/CN. 4/Sub. 2/1991/43; E/CN./Sub. 2/1992/37 plus Add. 1 und Add. 2. (Reports).

## SOZIALE GERECHTIGKEIT ALS FRIEDENSAKTOR

Unter dem Eindruck der verheerenden sozialen Folgen des Ersten Weltkrieges und der revolutionären Massenbewegungen seit etwa 1916 konnten die Gründer des Völkerbundes nicht mehr übersehen, daß zwischen internationalem Frieden und sozialer Gerechtigkeit innerhalb der Staaten eine enge Beziehung besteht. Neben dem Wettrüsten, extremen Nationalismus und Propagieren von Feindbildern stellten auch die gravierenden sozialen Ungerechtigkeiten innerhalb und zwischen den verschiedenen Gesellschaftsordnungen einen ständigen Unruheherd dar und waren Ursache für politische und soziale Revolutionen in der ganzen Welt.

In Erkenntnis dieser Zusammenhänge sah Artikel 23 der Völkerbundsatzung vor, daß sich die Bundesmitglieder bemühen werden, »angemessene und menschliche Arbeitsbedingungen für Männer, Frauen und Kinder zu schaffen und aufrechtzuerhalten«, sowohl im eigenen Land als auch in den ihnen unterstellten Mandatsgebieten und Kolonien. In Verbindung hiermit wurde das *Internationale Arbeitsamt* geschaffen. Es gehörte als Teil XIII (Arbeit) mit den Artikeln 387 bis 427 zum Versailler Vertrag und war zugleich Bestandteil des Völkerbundes. In der Präambel hieß es:

»Da der Völkerbund die Begründung des Weltfriedens zum Ziele hat, und ein solcher Friede nur auf der Grundlage sozialer Gerechtigkeit aufgebaut werden kann,

da es ferner für eine große Anzahl von Menschen mit Ungerechtigkeit, Elend und Entbehrungen verbundene Arbeitsbedingungen gibt, wodurch eine solche Unzufriedenheit entsteht, daß Weltfriede und -eintracht in Gefahr gebracht werden, ...«

ist es nötig, *Arbeitstag*, *Arbeitswoche* und *Arbeitsmarkt* zu regeln, die *Arbeitslosigkeit* zu verhüten, einen *gerechten Lohn* zu sichern und *angemessene Lebensbedingungen* zu gewährleisten. In Artikel 427 werden diese Ziele im einzelnen aufgelistet.<sup>48</sup>

Obwohl der Völkerbund nur Staaten die Mitgliedschaft erlaubt, sind in der *Internationalen Arbeitsorganisation* (International Labour Organization = ILO) neben Staaten (jeweils zwei Vertreter) auch die Unternehmerverbände (je Land ein Vertreter) und die nationalen Gewerkschaften (je Land ein Vertreter) stimmberechtigt in der Hauptversammlung vertreten.

---

48 Siehe Hermann Weber: Vom Völkerbund zu den Vereinten Nationen. Bonn 1987. S. 86-119.



Während der Völkerbund auf dem Hauptfeld seiner Tätigkeit – der Friedensbewahrung und Abrüstung – letztlich scheiterte, hat er auf diesem als »unpolitisch« bezeichneten Arbeitsfeld seine größten und bleibenden Erfolge erzielt, an die die UNO nahtlos anknüpfen konnte.

Neben der Verbesserung der Arbeitsbedingungen befaßte die ILO sich mit dem Kampf gegen Kinder-, Frauen- und Sklavenhandel, mit der Unterbindung des Waffen- und Drogenhandels sowie mit der Bekämpfung von ansteckenden Krankheiten. Zu ihrem Betätigungsfeld gehörten auch Verkehrs- und Rohstoffprobleme, wissenschaftliche und humanitäre Fragen, insbesondere die Problematik der Flüchtlinge (1939 Einsetzung eines Flüchtlingskommissars).<sup>49</sup>

Das Verständnis des Völkerbundes, über die ILO als Arbeitsgemeinschaft für soziale, wirtschaftliche und humanitäre Fragen einen essentiellen Beitrag zur Friedensbewahrung zu leisten, verdient höchste Anerkennung. Die heute weithin als selbstverständlich geltenden Forderungen des Artikels 427 des Versailler Vertrages (Recht auf Gewerkschaften, 48-Stundenwoche, gleicher Lohn für gleiche Arbeit auch für Frauen, Wochenruhetag, Verbot der Kinderarbeit u. a.) waren für die damalige Zeit durchaus als »revolutionär« anzusehen.<sup>50</sup>

## 2.2 Die Struktur des Völkerbundes

Zur Bewältigung seiner vielfältigen Aufgaben hatte der Völkerbund neben seiner Grundstruktur (Bundesversammlung, Bundesrat, Sekretariat mit elf Abteilungen) noch ständige und nichtständige, d. h. zweckgebundene und zeitweilige Kommissionen, Hohe Kommissare, Komitees und technische Organisationen. Es würde zu weit führen, sie hier alle im einzelnen aufzuzählen und ihre Zweckbestimmung zu erläutern.<sup>51</sup> Das folgende Schema<sup>52</sup> soll wenigstens die Grundstruktur des Völkerbundes veranschaulichen:

---

49 Siehe ebenda. S. 115ff.

50 Siehe ebenda. S. 90.

51 Siehe ebenda. S. 167ff.

52 Nach Hermann Weber. Ebenda. S. 166.

Völkerbundesrat	Bundesversammlung
-----------------	-------------------

Sekretariat
-------------

Ständige beratende Kommissionen	Kommissionen für besondere politische Fragen	Hohe Kommissare	Nichtständige Kommissionen	Technische Organisationen	Kommissionen der Bundesversammlung
---------------------------------	--	-----------------	----------------------------	---------------------------	------------------------------------

Internationale Fachkonferenzen	Mit dem Völkerbund nicht unmittelbar verbundene Einrichtungen
--------------------------------	---

Internationale Paßkonferenz 1920  
 Internationale Finanzkonferenz 1920  
 Internationale Verkehrskonferenz 1921  
 Internationale Weltwirtschafts- und  
 Währungskonferenz 1922, 1933  
 Internationale Seerechtskonferenz 1930  
 Internationale Abrüstungskonferenz 1932

Ständiger Internationaler Gerichtshof  
 Internationale Arbeitsorganisation  
 Liga der Rot-Kreuz-Gesellschaften

### *Das Sekretariat*

1. Abteilung für Verwaltungskommissionen (Saargebiet und Danzig) und für Minderheiten
2. Abteilung für Wirtschaft und Finanzen
3. Rechtsabteilung
4. Politische Abteilung
5. Abteilung für Abrüstung
6. Mandatsabteilung
7. Hygieneabteilung
8. Verkehrsabteilung
9. Nachrichtenabteilung
10. Abteilung für soziale Fragen
11. Abteilung für internationale Organisation

### *Die Ständigen Kommissionen*

1. Beratende Kommissionen zum Studium der Militär-, Marine- und Luftfahrtfragen.  
Später: Beratende Kommission für Heeres-, Marine- und Luftfahrtfragen
2. Beratende Mandatskommission
3. Beratende Kommission zur Unterdrückung des Mädchen- und Kinderhandels.  
Später: Beratende Kommission für Kinder- und Jugendschutz  
Zuletzt: Beratende Kommission für soziale Fragen
  - Komitee für die Bekämpfung des Mädchen- und Kinderhandels
  - Unterausschuß zur Bekämpfung der Zuhälterei
  - Komitee für Kinderschutz
4. Beratende Kommission für den Handel mit Opium und anderen Rauschgiften
5. Beratende Sachverständigenkommission für die Bekämpfung der Sklaverei
6. Beratende Regierungskommission für das Flüchtlingswesen
7. Studienkommission für die Europa-Union
8. Kommission für die Verteilung der Kosten  
Später: Kommission für Völkerbundbeiträge
9. Haushaltsprüfungskommission
10. Komitee für fortschreitende Kodifizierung des Völkerrechts

## 2.3 Deutschlands Haltung zum Völkerbund

### VERSAILLER FRIEDENSVERTRAG UND VÖLKERBUND

Die Haltung Deutschlands zum Völkerbund wurde weitgehend durch den Versailler Friedensvertrag bestimmt. Dieser Vertrag war, wie auch alle anderen Friedensverträge, an den Völkerbund gekoppelt. Die Satzung des Völkerbundes war Teil aller Friedensverträge von 1919 bis 1920, deren Erfüllung vom Völkerbund überwacht wurde. Diese Friedensbedingungen riefen einen »empörenden Aufschrei« in Deutschland hervor und richteten sich in ihrer Ablehnung gleichermaßen gegen den Völkerbund. Es handelte sich im wesentlichen um folgende Bestimmungen:<sup>53</sup>

*Erstens* hatte Deutschland im Westen Elsaß-Lothringen, Eupen und Malmédy, im Osten die Provinzen Posen und Westpreußen, Teile Oberschlesiens, Danzig und das Memelgebiet sowie im Norden Nordschleswig an seine Nachbarstaaten abzutreten. Das waren etwa 12,5% des Reichsterritoriums nach dem Stande von 1914 mit 7,3 Millionen Einwohnern. Außerdem verlor Deutschland seine Kolonien. Schließlich war noch das Anschlußverbot für Österreich und die Sudetendeutschen an das Deutsche Reich vorgesehen.

*Zweitens* wurden Deutschland umfangreiche Rüstungsbeschränkungen, die Begrenzung der Reichswehr auf 100.000 und der Marine auf 15.000 Mann vorgeschrieben sowie eine zeitweilige Besetzung rechtsrheinischer Gebiete vorgenommen.

*Drittens* hatte Deutschland erhebliche Reparationen zu zahlen. Ihre Höhe wurde 1921 auf 226 Mrd. Goldmark festgesetzt, dann aber auf 132 Mrd. reduziert.

*Viertens* verlangten die Siegermächte die Auslieferung bzw. die Verurteilung der Kriegsverbrecher. Die von ihnen vorgelegte Liste enthielt die Namen von ca. 900 Personen, darunter Kaiser Wilhelm II., Hindenburg und Ludendorff. Die Aburteilung sollte vor einem internationalen Gerichtshof bzw. vor den betreffenden nationalen Gerichten erfolgen.

Diese Hauptbedingungen des Friedensvertrages waren mit der in der Präambel und in Artikel 231 getroffenen Kriegsschuldaussage verbunden, in der es hieß:

»Die alliierten und assoziierten Regierungen erklären und Deutschland erkennt an, daß Deutschland und seine Verbündeten als Urheber für alle

---

<sup>53</sup> Siehe den Wortlaut des Versailler Vertrages in: Die Friedensforderungen der Entente. Herausgeber: Deutsche Liga für den Völkerbund. 3. Auflage. Berlin 1919.

Verluste und Schäden verantwortlich sind, die die alliierten und assoziierten Regierungen und ihre Staatsangehörigen infolge des Krieges, der ihnen durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungen wurde, erlitten haben.«<sup>54</sup>

Sofort nach Bekanntwerden des Vertrages begann in Deutschland eine zügellose Propaganda gegen seine Bestimmungen, die teilweise direkt vom Auswärtigen Amt gesteuert wurde.<sup>55</sup> Schlagworte wie »Raubfrieden«, »Schandvertrag«, »Kartell der Sieger«, »jüdische Weltverschwörung gegen das deutsche Volk« prägten die Diskussion über den Vertrag.

## DIE DISKUSSION ÜBER DIE KRIEGSSCHULD

Ausnahmslos alle politischen Parteien traten mit scharfen Anklagen gegen die Friedensbedingungen auf. Insbesondere nahm man den Artikel 231 über die Kriegsschuld, der hauptsächlich zur Rechtfertigung der Reparationen dienen sollte,<sup>56</sup> zum Anlaß, um eine *Kampagne gegen die Kriegsschuld* zu führen und bezichtigte die Alliierten der »Kriegsschuldlüge«.<sup>57</sup> Auch die militärische Niederlage wollte man sich nicht eingestehen. So verkündete Ludendorff die »Dolchstoßlegende«,<sup>58</sup> nach der das Heer im Feld unbesiegt geblieben sei. Auch Friedrich Ebert vertrat diese Auffassung: »Kein Feind hat euch überwunden... Erhobenen Hauptes könnt ihr zurückkehren.«<sup>59</sup>

Reichstag und Reichsregierung waren über die Annahme des Friedensvertrages zerstritten. Die Koalitionsregierung unter Ministerpräsident Philipp Scheidemann trat aus Protest gegen den Vertrag zurück.<sup>60</sup> Nach heftigen Auseinandersetzungen stimmte der Reichstag unter Protest gegen den

54 Ebenda. S. 99/100.

55 Siehe Wolfgang Jäger: *Historische Forschung und politische Kultur in Deutschland*. Göttingen 1984. *Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft* (Band 61). S. 26ff. und S. 46ff.

56 Siehe hierzu die ausführliche Mantelnote der Alliierten Mächte. In: *Der Friedensvertrag von Versailles und das Rheinlandstatut*. Berlin 1925. S. 1-13.

57 Siehe Bernd-Jürgen Wendt: *Über den geschichtswissenschaftlichen Umgang mit der Kriegsschuldfrage*. In: Klaus Jürgen Gantzel (Hrsg.): *Wissenschaftliche Verantwortung und politische Macht*. *Hamburger Beiträge zur Wissenschaftsgeschichte*. Berlin, Hamburg 1986. S. 11ff.

58 Siehe Sebastian Haffner: *Von Bismarck zu Hitler*. Ein Rückblick. München 1989. S. 167ff. – Fritz Fischer: *Hitler war kein Betriebsunfall*. München 1992. S. 171.

59 Sebastian Haffner: *Von Bismarck zu Hitler*. Ein Rückblick. München 1989. S. 170.

60 Siehe Peter-Christian Witt: *Friedrich Ebert*. Bonn 1987. S. 138ff.

Kriegsschuldartikel mit 237 gegen 138 Stimmen für den Vertrag, weil sonst die Gefahr bestand, daß die Alliierten in das Reichsgebiet einmarschierten. Jene Politiker, die sich für eine loyale Erfüllung der Bestimmungen und auf dieser Grundlage für eine friedliche Revision des Friedensvertrages einsetzten, wurden als »Erfüllungspolitiker« diffamiert. Die Minister Mathias Erzberger, Walther Rathenau und der bayerische Ministerpräsident Kurt Eisner fielen dem »Fememord« zum Opfer. Zahlreiche andere Politiker – unter ihnen auch Reichspräsident Friedrich Ebert und Ministerpräsident Philipp Scheidemann – waren Morddrohungen ausgesetzt. Die politische Atmosphäre machte es unmöglich, sich sachlich mit dem Versailler Vertragssystem auseinanderzusetzen und die Verantwortung des Deutschen Kaiserreiches für den Ersten Weltkrieg auch nur in Erwägung zu ziehen. Deutsche Wissenschaftler – auf die wenigen Ausnahmen ist noch einzugehen – wetteiferten darin, Deutschlands Unschuld am Kriege »nachzuweisen«. <sup>61</sup> Mit der Weigerung von Wissenschaft und Politik, sich kritisch mit der kaiserlichen Außenpolitik auseinanderzusetzen, und der Betonung der Kontinuität zwischen Kaiserreich und Republik wurde ein glaubwürdiger Neubeginn Deutschlands versäumt. <sup>62</sup>

Die Versuche einiger namhafter deutscher Politiker und Wissenschaftler, einen klaren Trennungsstrich zu ziehen und mit den Alliierten mildere Bedingungen zu erörtern, erhielten keine Chance. Es sei hier besonders auf die Bemühungen der Unabhängigen Sozialdemokraten *Kurt Eisner* (bayerischer Ministerpräsident) und *Karl Kautsky* hingewiesen. Ihre Bestrebungen, durch die Veröffentlichung der Vorkriegsakten die Hauptkriegsschuld offenzulegen und diese zu verurteilen, scheiterten am Widerstand des Auswärtigen Amtes ebenso wie die der Reichsregierung und der SPD. Kautskys Arbeit hierüber wurde schließlich von anderen überarbeitet und der Kriegsschuld »entledigt«. <sup>63</sup>

Der gravierendste Fall der Unterdrückung nicht genehmer Auffassungen durch das Auswärtige Amt ist wohl die verhinderte Veröffentlichung des »Gutachten zur Kriegsschuldfrage 1914« von Hermann Kantorowicz, der mit juristischen Methoden den Nachweis zur Kriegsschuld Deutschlands

---

61 Siehe Wolfgang Jäger: Historische Forschung und politische Kultur in Deutschland. Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft (Band 61). Göttingen 1984. S. 21ff. und S. 44ff. – Bernd-Jürgen Wendt: Über den geschichtswissenschaftlichen Umgang mit der Kriegsschuldfrage. In: Klaus Jürgen Gantzel (Hrsg.): Wissenschaftliche Verantwortung und politische Macht. Berlin, Hamburg 1986. S. 11ff.

62 Siehe Bernd-Jürgen Wendt: Ebenda. S. 19 und S. 29.

63 Siehe ebenda. S. 14ff. – Wolfgang Jäger: ebenda. S. 22ff. und S. 34ff.

führte.<sup>64</sup> Die Diskriminierung dieses bekannten Juristen ging soweit, daß selbst Außenminister Stresemann versuchte, die Berufung von Kantorowicz an die Kieler Universität als Nachfolger von Gustav Radbruch zu verhindern.<sup>65</sup> Es gab noch einige andere Wissenschaftler, die sich gegen die nationalistische Welle stellten. Neben einigen Historikern<sup>66</sup> sind vor allem die Völkerrechtler Walter Schücking und Hans Wehberg, die leitenden Mitarbeiter des Hamburger Instituts für Auswärtige Politik Albrecht Mendelssohn Bartholdy und Alfred Vagts<sup>67</sup> sowie die Naturwissenschaftler Albert Einstein und Max Planck zu nennen.

Der Historiker Bernd-Jürgen Wendt weist zu recht darauf hin, daß diese namhaften Wissenschaftler »nicht ohne staatliches Dazutun zu Außenseitern im Wissenschaftsprozeß gestempelt« wurden und ihr Exil 1933 »eine logische Konsequenz ihrer Traditionskritik« war.<sup>68</sup>

Die erdrückende Mehrheit der deutschen Wissenschaftler, insbesondere der Professoren, hat maßgeblich dazu beigetragen, eine historische Aufarbeitung der deutschen Vorkriegspolitik und deren Kriegsziele zu blockieren. Auf diese Weise trug sie gleichzeitig dazu bei, »eine geistige Aussöhnung mit dem Weimarer Staat und der europäischen Friedensordnung von 1919« zu verhindern.<sup>69</sup>

Die alliierten Mächte waren sich der Deutschland auferlegten harten Friedensbedingungen durchaus bewußt. Sie hatten daher bei loyaler Erfüllung des Vertrages in ihrer Mantelnote vom 16. Juni 1919 als Antwort auf die deutsche »Rechtfertigungssdenkschrift« eine allmähliche Revision in Aussicht gestellt. Die betreffende Aussage lautet:

»Er (der Friedensvertrag – d. Verf.) schafft aber auch gleichzeitig den Apparat (den Völkerbund – d. Verf.) für die friedliche Erledigung aller völkerrechtlichen Fragen durch Aussprache und Übereinstimmung, wodurch die im Jahre 1919 geschaffene Regelung selber von Zeit zu Zeit abgeändert werden und neuen Ereignissen und neu entstehenden Verhältnissen angepaßt werden kann...«.<sup>70</sup>

64 Siehe Imanuel Geiss (Hrsg.): Hermann Kantorowicz. Gutachten zur Kriegsschuldfrage 1914. Frankfurt 1967. S. 51ff.

65 Siehe ebenda. S. 7ff. – Bernd-Jürgen Wendt: ebenda. S. 28.

66 Siehe ebenda. S. 23ff.

67 Siehe Hermann Weber: Rechtswissenschaft im Dienst der NS-Propaganda. Das Institut für Auswärtige Politik und die deutsche Völkerrechtsdoktrin in den Jahren 1933 bis 1945. In: Klaus Jürgen Gantzel (Hrsg.): Wissenschaftliche Verantwortung und politische Macht. Berlin, Hamburg 1986. S. 194ff.

68 Bernd-Jürgen Wendt: ebenda. S. 23.

69 Ebenda. S. 19.

70 Der Friedensvertrag von Versailles und das Rheinlandstatut. Berlin 1925. S. 12/13.

Auch unter Berücksichtigung mancher durchaus berechtigter Einwände gegen den Versailler Friedensvertrag (z. B. die These von der Alleinschuld und hierauf basierend die Höhe der Reparationen; Ausmaß der Gebietsabtrennungen) muß man letztlich jedoch zu dem Ergebnis kommen: *Deutschland hätte gut mit dem Vertrag leben können*. Dies gilt sowohl im Vergleich zu den wesentlich umfangreicheren Annexions- und Reparationsforderungen vor allem Frankreichs<sup>71</sup> als auch im Hinblick auf die nachfolgende wirtschaftliche Entwicklung und internationale Stellung Deutschlands. Die erzwungene Abrüstung, die Begrenzung der Reichswehr auf 100.000 und der Marine auf 15.000 Mann haben der wirtschaftlichen Entwicklung nicht geschadet. Der wirtschaftliche Aufschwung in Deutschland – nach der durch den Krieg verursachten Inflation – hat ab 1924 bestätigt, daß der Friedensvertrag keineswegs die »Lebensgrundlage« Deutschlands zerstörte.

Bereits 1921 wurde Deutschland angeboten, Mitglied des Völkerbundes zu werden, wozu es sich jedoch erst 1926 entschloß. Durch die Gewährung eines ständigen Sitzes im Völkerbundesrat wurde seine gleichberechtigte Stellung als Großmacht anerkannt. Die militärische Besetzung westdeutscher Gebiete wurde schrittweise reduziert und war Ende der zwanziger Jahre abgeschlossen. Die Reparationszahlungen wurden mit der Konferenz von Lausanne 1932 praktisch beendet. Somit wurden die gravierendsten Belastungen des Versailler Vertrages bereits in den zwanziger Jahren schrittweise abgebaut bzw. revidiert. Hinsichtlich der Gebietsabtrennungen sowohl im Osten als auch im Westen muß man gerechterweise berücksichtigen, daß Preußen bzw. das Deutsche Reich diese Gebiete zuvor weitgehend von ihrem polnischen und französischen Nachbarn mittels Kriege annektiert hatten. Es sollte sich für die spätere Entwicklung verhängnisvoll erweisen, daß alle im Deutschen Reichstag vertretenen Parteien während der Weimarer Republik in stetiger Einmütigkeit die deutsche Frage »territorial für offen« erklärten.

Ein richtiges Verständnis für den Versailler Friedensvertrag – und das gilt auch für die Entscheidungen von Jalta/Potsdam 1945 – läßt sich nur dann gewinnen, wenn man die getroffenen Regelungen mit der berechtigten Furcht der Alliierten und Nachbarn vor einem neuen Großdeutschen Reich sieht. Die Berechtigung dieser Sorge ist durch das Dritte Reich in fataler Weise bestätigt worden.

In der Bewertung des Versailler Vertrages ist daher Sebastian Haffner beizupflichten, wenn er zu folgendem Ergebnis gelangt: »Denn die Pariser

---

71 Siehe Sebastian Haffner: Von Bismarck zu Hitler. München 1989. S. 177ff.



Gesamtfriedensordnung, von der Versailles ja nur einen Teil darstellte, war, bei Lichte und mit ruhigem Blut betrachtet, für Deutschland als Großmacht gar nicht ungünstig.«<sup>72</sup>

Zu einem ähnlichen Resultat kommt auch Imanuel Geiss, wenn er schreibt: »im Vergleich zu den deutschen Kriegszielen ... fiel Versailles milde aus.«<sup>73</sup>

An dieser Stelle sei auch auf die Fortsetzung der Diskussion über die Kriegsschuld in der Geschichtswissenschaft der Bundesrepublik nach 1945 hingewiesen. Die Debatte über die Thesen von Ludwig Dehio und die insbesondere in den sechziger Jahren geführte Auseinandersetzung, bekannt als »Fischer-Kontroverse«<sup>74</sup>, offenbaren, daß die Mehrheit der Historiker bis heute noch an den traditionellen Auffassungen – bei gewissen Korrekturen – festhält. Es sei auch nicht verschwiegen, daß in der DDR der Umgang mit dem Versailler Friedensvertrag – einschließlich des Völkerbundes – mehr als sträflich war.<sup>75</sup> Erst in den achtziger Jahren begannen einige Historiker eine differenzierte Bewertung des Völkerbundes vorzunehmen.<sup>76</sup>

## DEUTSCHLANDS ROLLE IM VÖLKERBUND

Deutschland trat erst 1926 dem Völkerbund bei, obwohl Großbritannien bereits 1920 den Beitritt Deutschlands angeregt und selbst Frankreich sich ab 1921 in dieser Richtung geäußert hatte. Beide Staaten ernteten seitens der deutschen Regierung und Parteien jedoch nur ironische Bemerkungen.<sup>77</sup> In

---

72 Ebenda. S. 180.

73 Imanuel Geiss: Die deutsche Frage 1806-1990. Mannheim, Leipzig, Wien, Zürich 1992. S. 66.

74 Siehe Wolfgang Jäger: Historische Forschung und politische Kultur in Deutschland. Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft (Bd. 61). Göttingen 1984. – Bernd-Jürgen Wendt: Über den geschichtswissenschaftlichen Umgang mit der Kriegsschuldfrage. In: Klaus Jürgen Gantzel (Hrsg.): Wissenschaftliche Verantwortung und politische Macht. Berlin, Hamburg 1986. S. 1-63.

75 Siehe z. B. die Stichworte »Versailler Vertrag« und »Völkerbund«. In: Wörterbuch der Außenpolitik und des Völkerrechts. Berlin 1980. S. 584/585 und S. 639ff.

76 Siehe Jürgen John/Jürgen Köhler: Der Völkerbund und Deutschland zwischen den Weltkriegen. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. Heft 5/1990. S. 387ff. – Der Autor des vorliegenden Heftes hat 1987 in einem Vortrag an der Ruhr-Universität Bochum zum Thema: »Die Sicherheitsfrage vor der Gründung der UNO – eine historische Besinnung« einen ähnlichen Standpunkt eingenommen.

77 Siehe Marianne Brink: Deutschlands Stellung zum Völkerbund (Dissertation). Berlin 1968. S. 70ff.

den ersten Jahren der Weimarer Republik herrschte eine gegen den Friedensvertrag und den Völkerbund geschaffene feindliche Atmosphäre. Es gehörte zum »guten Ton« jeder Reichsregierung und der im Reichstag vertretenen Parteien, sich in hämischen Bemerkungen über den Völkerbund auszulassen.

Unbeschadet dieser offiziellen Haltung setzte sich dennoch eine kleine Schar von Persönlichkeiten im Rahmen der Deutschen Friedensgesellschaft und der im Dezember 1918 gegründeten »Deutschen Liga für den Völkerbund«<sup>78</sup> für den internationalen Staatenbund ein. Zu den Gründern und Mitgliedern der Liga gehörten Persönlichkeiten aus Politik, Wissenschaft und Wirtschaft sowie bekannte Pazifisten (u. a. Reichspräsident Ebert, die Minister Erzberger, Müller und David, die Völkerrechtler Schücking und Wehberg sowie Botschafter a. D. Graf Bernstorff). Gemeinsam mit der Deutschen Friedensgesellschaft<sup>79</sup> (Vertreter waren u. a. Ludwig Quidde, Hellmut von Gerlach) und den jährlichen Kongressen der Pazifisten<sup>80</sup> warben sie für die Völkerbundsidee in Deutschland.

Unter dem Eindruck der Friedensbedingungen von Versailles und der geschaffenen politischen Atmosphäre war es schwierig, sich für einen Beitritt Deutschlands zum Völkerbund einzusetzen. Alle namhaften Befürworter des Beitritts betonten, daß sie damit zugleich das Ziel verfolgten, den – wie sie es nannten – »unechten Völkerbund« durch Revision der Völkerbundsatzung in einen »wahren« oder »echten« Völkerbund umzuwandeln. Gleichzeitig sahen sie in Deutschlands Beitritt zum Völkerbund die einzig vertretbare Möglichkeit, friedlich mit politischen und rechtlichen Mitteln eine grundlegende Revision des »Versailler Friedensdiktats« herbeizuführen. Diese beiden grundlegenden Prämissen für eine deutsche Mitgliedschaft im Völkerbund wurden in vielen Varianten immer wieder bekräftigt. Auf andere Weise war das Werben für den Völkerbund in Deutschland politisch kaum möglich, wenn man nicht als Außenseiter abgestempelt werden wollte. Die Liga trat bereits 1920 für einen baldigen Eintritt Deutschlands in den Völkerbund ein und forderte 1922 den Reichstag auf, mit den Vorbereitungen des Beitritts zu beginnen.

Herausragende Fürsprecher des Völkerbundes waren neben Graf Bernstorff vor allem Walter Schücking und Hans Wehberg. Ihre Publikationen

---

78 Siehe ebenda. S. 185ff. – Satzung der Liga. In: Deutschland und der Völkerbund. Herausgegeben von der Deutschen Liga für den Völkerbund. Berlin 1926. S. 213ff. – Günter Höhne: Deutsche Liga für den Völkerbund. In: Lexikon zur Parteigeschichte. Herausgegeben von Dieter Fricke. Band 2. Leipzig 1984. S. 10-16.

79 Siehe Marianne Brink: ebenda. S. 194ff.

80 Siehe ebenda.

zum Völkerbund sprechen trotz kritischer Beurteilung für sich.<sup>81</sup> Es überrascht daher auch nicht, daß der international anerkannte Völkerrechtler Schücking in Deutschland keine Förderung erhielt und seine Berufung an die Berliner Universität wegen seiner pazifistischen Gesinnung nicht erfolgte.<sup>82</sup> Wie groß das Ansehen Schückings war, ist daraus ersichtlich, daß er als einziger Deutscher 1932 als Richter am Ständigen Internationalen Gerichtshof in Den Haag gewählt wurde und sogar als dessen Präsident fungierte. Auch er ging 1933 ins Exil.

Eine bedeutende Rolle spielten auch Max Planck und Albert Einstein. Insbesondere die Tätigkeit Einsteins seit 1922 in der Völkerbundkommission für geistige Zusammenarbeit verdient besondere Erwähnung; in Deutschland war sie heftiger Kritik ausgesetzt. Beide Wissenschaftler verließen Deutschland 1933.

Trotz aller Widerstände der »nationalen Rechten« und der KPD begann man ab 1924 ernsthaft mit den Vorbereitungen für Deutschlands Mitgliedschaft im Völkerbund.<sup>83</sup> Großbritannien und Frankreich stellten als Voraussetzung für eine deutsche Mitgliedschaft die Bedingung, daß Deutschland angesichts der Forderungen nach Wiederherstellung der Grenzen von 1914 zuvor die im Friedensvertrag festgelegten Grenzen erneut vertraglich bestätigen müsse. Einflußreiche Kreise in Deutschland waren jedoch strikt dagegen und stellten für den Beitritt zum Völkerbund eine Reihe unerfüllbarer Bedingungen. So verlangten sie bereits im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Londoner (Reparations-) Abkommens vom 30. August 1924<sup>84</sup>, das auf dem Dawes-Plan<sup>85</sup> basierte, eine Erklärung zur »Kriegsschuldfrage«<sup>86</sup>. Erst der Verzicht auf diese, von den Alliierten als Provokation gewerteten

---

81 Siehe z. B. Walter Schücking: Die völkerrechtliche Lehre des Weltkrieges. Leipzig 1918. – Walter Schücking und Hans Wehberg: Die Satzung des Völkerbundes. Berlin 1924 (und weitere Auflagen). – Hans Wehberg: Grundprobleme des Völkerbundes. Berlin 1926. – Walter Schücking: Die Revision der Völkerbundsatzung im Hinblick auf den Kellogg-Pakt. Berlin 1931.

82 Siehe Marianne Brink: Deutschlands Haltung zum Völkerbund (Dissertation). Berlin 1968. S. 191.

83 Siehe Thomas Kunze: Die Sozialdemokratische Partei und der Völkerbund. Eine Untersuchung zur Entwicklung des Völkerbundes und der Stellung der SPD zu dessen politischer Wirksamkeit in der zweiten Hälfte der 20er Jahre unseres Jahrhunderts (Dissertation). Leipzig 1991.

84 Siehe Wortlaut des Abkommens in: Handbuch der Verträge 1871-1964. Berlin 1968. S. 240ff.

85 Siehe ebenda. S. 235ff.

86 Siehe Gustav Stresemann: Vermächtnis. Der Nachlaß in drei Bänden. Erster Band. Berlin 1932. S. 561ff.

Forderungen ermöglichte den Abschluß der Londoner Vereinbarungen. Er öffnete zugleich den Weg zum Locarno-Pakt vom 16. Oktober 1925<sup>87</sup> und schuf damit die Voraussetzung für die Zulassung Deutschlands zum Völkerbund. Die Verhandlungen über das Locarno-Abkommen zeigten, daß man zwar eine Garantie der Westgrenzen vertraglich zusicherte, gleichzeitig eine solche für die Ostgrenzen aber ablehnte und lediglich bereit war, mit Polen und der CSR Schiedsverträge abzuschließen.<sup>88</sup>

Der 1926 erfolgte Beitritt Deutschlands zum Völkerbund war letztlich davon bestimmt, ihn zu nutzen, um den gesamten Versailler Friedensvertrag auszuhebeln. Daher forderte Deutschland u.a. einen ständigen Sitz im Völkerbundsrat, eine Stellung als gleichberechtigte Großmacht und aktive Teilnahme am Mandatssystem.<sup>89</sup> Der erhebliche Widerstand vor allem konservativer Kräfte veranlaßte Außenminister Gustav Stresemann, seine eigentlichen Motive für den beabsichtigten Beitritt Deutschlands zum Völkerbund offenzulegen. In einem an den ehemaligen deutschen Kronprinzen gerichteten Brief vom 7. September 1925 rechtfertigte er den bevorstehenden Schritt:

»Zu der Frage des Eintritts in den Völkerbund möchte ich folgendes bemerken:

Die deutsche Außenpolitik hat nach meiner Auffassung für die nächste absehbare Zeit drei große Aufgaben:

Einmal die Lösung der Reparationsfrage in einem für Deutschland erträglichen Sinne und die Sicherung des Friedens, die die Voraussetzung für eine Wiedererstarkung Deutschlands ist.

Zweitens rechne ich dazu den Schutz der Auslandsdeutschen, jener zehn bis zwölf Millionen Stammesgenossen, die jetzt unter fremdem Joch in fremden Ländern leben.

Die dritte große Aufgabe ist die Korrektur der Ostgrenzen: die Wiedererlangung Danzigs, des polnischen Korridors und eine Korrektur der Grenze in Oberschlesien.

Im Hintergrund steht der Anschluß von Deutsch-Österreich, obwohl ich mir sehr klar darüber bin, daß dieser Anschluß nicht nur Vorteile für

---

87 Siehe Wortlaut des Abkommens in: Handbuch der Verträge 1871-1964. Berlin 1968. S. 243ff. – Siehe auch Peter Krüger: Die Außenpolitik der Republik von Weimar. Darmstadt 1985. S. 269ff.

88 Siehe Handbuch der Verträge. Ebenda. S. 248ff.

89 Siehe Gustav Stresemann: Vermächtnis. Erster Band. Berlin 1932. S. 580ff. – Derselbe: Zweiter Band. Berlin 1932. S. 555ff.

Deutschland bringt, sondern das Problem des Deutschen Reiches sehr kompliziert.

Wollen wir diese Ziele erreichen, so müssen wir uns aber auch auf diese Aufgaben konzentrieren...«.<sup>90</sup>

Wenn auch die Revision einzelner Bestimmungen des Versailler Vertrages (Herabsetzung der Reparationen, Ende der Rheinlandbesetzung, Rückgabe des Saarlandes) durchaus berechtigt war, mußten jedoch diese weitgesteckten Ziele zu schwerwiegenden Konflikten im Völkerbund führen und die Mitgliedschaft Deutschlands letztlich wieder in Frage stellen.

Die Reichsregierung machte die Minderheitenfrage zu einem Dauerthema im Völkerbund und ernannte sich selbst zum »Anwalt der Minderheiten«. Jede Verletzung des Status der Deutschen in Polen wurde genutzt, um Polen anzuklagen und damit zugleich die Forderung nach Grenzrevision zu erheben. Stresemann versäumte kaum eine Ratssitzung oder Vollversammlung, um das Schicksal der Auslandsdeutschen zu beklagen. Seine Auseinandersetzung mit dem polnischen Außenminister Zaleski im Dezember 1928 – als »Faustschlag von Lugano« bekannt geworden – und die Ratstagung von Madrid im März 1929 bildeten die Höhepunkte der Minderheitenforderungen.<sup>91</sup> Obwohl Beschwerden gegenüber Polen durchaus berechtigt waren, mußte jedoch die Schärfe der Kontroverse erschrecken und ließ dahinter weitergehende Absichten vermuten. Es war ein offenes Geheimnis, daß Stresemann dabei die Wiederherstellung der Grenzen von 1914 im Auge hatte.<sup>92</sup> Schon bald nach Stresemanns Tod wollten leitende Diplomaten – so u. a. Karl von Bülow, Konstantin von Neurath, Ernst von Weizsäcker (später alles führende Beamte des Dritten Reiches)<sup>93</sup> – einen neuen Streit in der Minderheitenfrage mit Polen 1930 ausnutzen, um bereits zu dieser Zeit mit dem Austritt Deutschlands aus dem Völkerbund zu drohen.<sup>94</sup>

Als zweiter Kristallisationspunkt zur »Überwindung von Versailles« erwies sich die Sicherheits- und Abrüstungsfrage. Deutschland forderte gegenüber den anderen Mächten endlich eine Gleichstellung vor allem in der Bewaffnung und Rüstung zur Wahrung der Souveränität und Sicherheit als

90 Ebenda. S. 553.

91 Siehe ebenda. Dritter Band. Berlin 1933. S. 412ff. – Helmut Pieper: Die Minderheitenfrage und das Deutsche Reich 1919-1933/34. Hamburg 1974. S. 156ff.

92 Siehe Dokumentation zur Innen- und Außenpolitik Weimars 1918-1933. Frankfurt 1992. S. 125ff.

93 Siehe Hans-Jürgen Döscher: Das Auswärtige Amt im Dritten Reich. Berlin 1987. S. 74ff. und S. 181ff.

94 Siehe Peter Krüger: Die Außenpolitik der Republik von Weimar. Darmstadt 1985. S. 512ff. – Helmut Pieper: Die Minderheitenfrage und das Deutsche Reich 1919-1933/34. S. 265ff.

Großmacht. Die vorbereitende Genfer Abrüstungskonferenz wurde bis 1932 als Forum genutzt, um diese Ziele zu erreichen.<sup>95</sup>

Schließlich wurde auch immer nachhaltiger eine Teilhaberschaft an den Kolonien durch die Einsetzung Deutschlands als Mandatar geltend gemacht.<sup>96</sup>

Nach dem plötzlichen Tod Stresemanns (1929) zeichnete sich schon ab 1930 eine deutliche Kurskorrektur Deutschlands gegenüber dem Völkerbund ab, die den Austritt grundsätzlich nicht mehr ausschloß. Die ständige Verteufelung des Versailler Vertrages und auch – in abgeschwächter Form – des Völkerbundes spielte schon am Ende der Weimarer Republik eine wichtige Rolle, um zum zweiten Mal den »Griff zur Weltmacht« vorzubereiten. Hermann Kantorowicz hatte in einem 1929 verfaßten Brief hierauf bereits mahnend hingewiesen:

»Ich bin der bestimmtesten Überzeugung, daß teils bewußt teils unbewußt die gesamte amtliche, halbamtliche und private Unschuldspropaganda letzten Endes kein anderes Ziel verfolgt, als das deutsche Volk moralisch auf den Augenblick vorzubereiten, daß, nachdem die ›Schuldlüge‹ widerlegt ist, der ganze auf ihr aufgebaute Versailler Vertrag und alle an ihn geknüpften finanziellen Lasten hinfällig geworden seien..., aber wer Wind sät, und das tut das Auswärtige Amt seit 10 Jahren, wird Sturm ernten. Einer solchen Katastrophe, die nichts anderes bedeuten würde, als die automatische Wiedereröffnung des Weltkrieges, mit meinen schwachen Kräften nach Möglichkeit entgegenzuarbeiten, halte ich für meine unausweichliche Pflicht...«.<sup>97</sup>

## DER AUSTRITT DES DRITTEN REICHES AUS DEM VÖLKERBUND

Die im Parteiprogramm der NSDAP und in Hitlers Buch »Mein Kampf« verkündeten außenpolitischen Ziele konnten keinen Zweifel daran lassen, daß mit dem Machtantritt der deutschen Nazis im Januar 1933 auch die Tage der deutschen Mitgliedschaft im Völkerbund gezählt waren. Alles, was der Völkerbund als zwischenstaatliche Friedensorganisation bezweckte, stand im diametralen Gegensatz zu den Zielen des Dritten Reiches. Trotz anfänglicher »Friedensbeteuerungen« Hitlers ließ die Austrittserklärung aus dem Völkerbund nicht lange auf sich warten.

95 Siehe Peter Krüger: ebenda. S. 545ff.

96 Siehe ebenda. S. 478ff.

97 Imanuel Geiss (Hrsg.): Hermann Kantorowicz. Gutachten zur Kriegsschuldfrage 1914. Frankfurt 1967. S. 35.

Es waren vor allem zwei parallel wirkende Faktoren, die den Austritt Deutschlands beschleunigten. Die größte Unzufriedenheit gab es im Zusammenhang mit dem Stand der vorbereitenden Abrüstungskonferenz in Genf. Da Frankreich sich mit immer neuen Einwänden gegen eine Abrüstungskonvention stellte, verlangte Deutschland volle Freiheit bzw. Gleichberechtigung in der Abrüstung. Der daraufhin noch im März 1933 unterbreitete Mac-Donald-Plan, der eine Aufstockung der Reichswehr auf 200.000 Mann und eine gleiche Stärke der Armeen Frankreichs und Polens vorsah,<sup>98</sup> wurde letztlich als Fessel für Deutschland betrachtet.

Ein zweiter Faktor, der den raschen Austritt Deutschlands aus dem Völkerbund beeinflusste, war der »Fall Bernheim«. Im Mai 1933 hatte der jüdische Angestellte Franz Bernheim gegen seine Entlassung aus dem öffentlichen Dienst geklagt, die in völkerrechtswidriger Anwendung der »Ariergesetze« in Oberschlesien erfolgt war. Bernheim hatte sich in seiner Klage auf das Genfer Protokoll über den Schutz der Minderheiten in Oberschlesien berufen. Die Klage hatte Erfolg. Deutschland mußte widerwillig die Entlassung rückgängig machen.<sup>99</sup>

Der »Bernheim-Fall« und insbesondere die Unzufriedenheit mit der Abrüstungskonferenz führten schließlich dazu, am 14. Oktober 1933 den Austritt aus der Konferenz und am 19. Oktober 1933 aus dem Völkerbund zu erklären.<sup>100</sup> Da die Völkerbundsatzung gemäß Artikel 1 Absatz 3 eine zweijährige Kündigungsfrist vorschrieb, wurde der Austritt formell erst 1935 wirksam. Dennoch beendete Deutschland noch im Oktober 1933 faktisch seine Tätigkeit im Völkerbund. Obwohl Deutschland nun nicht mehr Mitglied war, belastete jedoch seine Annexionspolitik ebenso wie die Japans und Italiens den Völkerbund in erheblichem Maße. Es war gerade die Inkonsistenz des Völkerbundes gegenüber diesen ehemaligen Mitgliedern, die letztlich auch sein Scheitern bewirkte.

98 Siehe Christine Fraser: Der Austritt Deutschlands aus dem Völkerbund, seine Vorgeschichte und seine Nachwirkungen (Dissertation). Bonn 1969. S. 153ff.

99 Siehe Stanislaw Sierpowski: Dilemma der Minderheiten im Völkerbund. In: Polnische Weststudien. Bd. III. Heft 2 (Poznan) 1984. S. 230ff. – Helmut Pieper: Die Minderheitenfrage und das Deutsche Reich 1919-1933/34. Hamburg 1974. S. 293ff.

100 Beide Erklärungen in: Hermann Weber: Vom Völkerbund zu den Vereinten Nationen. Bonn 1987. S. 174/175.

## 2.4 Das Scheitern des Völkerbundes

Dem Völkerbund war leider keine lange Existenz beschieden. Er konstituierte sich 1920 und endete formell am 19. April 1946 durch den Auflösungsbeschluß seiner Bundesversammlung. Über sein Scheitern wurde viel politisiert, und es ist ein umfangreiches Schrifttum erschienen.<sup>101</sup> Zusammenfassend sollen hier die wichtigsten Faktoren seines Scheiterns nochmals benannt werden:

*Erstens* ist hervorzuheben, daß der für den Weltfrieden erforderliche Universalismus des Völkerbundes nicht vorhanden war. Dabei geht es nicht so sehr um die Nichtmitgliedschaft kleinerer Staaten, sondern viel mehr darum, daß bedeutende Großmächte wie die USA dem Völkerbund nie angehörten, Rußland bzw. die UdSSR erst 1934 dem Völkerbund beitreten durften und Deutschland nur zeitweilig Mitglied war. Diese Beispiele ließen sich noch ergänzen. In demonstrativer Abkehr von der Friedenspolitik des Völkerbundes traten die Achsenmächte Deutschland (1933), Japan (1933) und Italien (1937) aus dem Völkerbund aus, um freie Hand für ihre Aggressions- und Annexionspolitik zu erhalten. Außerdem verließen im Laufe der Zeit weitere vierzehn Staaten den Völkerbund.

*Zweitens* war das Vertrauen in die Wirksamkeit des kollektiven Sicherheitssystems des Völkerbundes selbst unter seinen Mitgliedern sehr gering. Obwohl der Völkerbund eine grundsätzliche Abkehr von den traditionellen und gegeneinander gerichteten Militärallianzen zum Ziel hatte, bildete neben den genannten Achsenmächten eine Reihe kleinerer und mittlerer Staaten außerhalb des Völkerbundes zwei- und mehrseitige Allianzen. Solche Defensivbündnisse waren mit der Idee der kollektiven Sicherheit des Völkerbundes schwerlich in Einklang zu bringen. Bereits fünf Jahre nach seiner Gründung existierten neun Verteidigungsbündnisse bzw. Militärkonventionen, an denen vor allem europäische Bundesmitglieder beteiligt waren (z. B. Polen, Rumänien, CSR, Frankreich, Italien).<sup>102</sup> Hierin offenbart sich aber auch ein grundlegender Mangel in der Satzung des Völkerbundes. Sie enthielt keine Aussagen über Regionalorganisationen, sondern ging nur vom Universalismus aus. Regionale Sicherheitsorganisationen erweisen sich aber als eine unverzichtbare Ergänzung im Rahmen der universellen Struktur.

101 Siehe die Quellangaben bei Hermann Weber. Ebenda. S. 183ff.

102 Übersicht in ebenda. S. 179ff.



*Drittens* gelang es dem Völkerbund nicht, einen nachhaltigen Erfolg in der Abrüstung zu erzielen. Die in den Friedensverträgen fixierte Abrüstung, die Festlegung der Größe und Struktur der Streitkräfte in den besiegten Staaten war letztlich nicht dauerhaft, weil die verantwortlichen Großmächte, vor allem Frankreich und Großbritannien, ihrerseits zu einer Abrüstung auf das Niveau etwa der deutschen Reichswehr (100.000 Mann) nicht bereit waren. Stattdessen schlugen sie eine Aufstockung der deutschen Streitkräfte auf 200.000 Mann vor. Die auf den vorbereitenden Abrüstungskonferenzen von 1926 bis 1932 erörterten Abrüstungspläne konnten nicht verwirklicht werden, denn der Erfolg der im Februar 1933 eröffneten Abrüstungskonferenz wurde durch den Austritt Deutschlands und Japans in Frage gestellt. Diese und andere Mächte (z. B. Italien) beschränkten den Weg der forcierten Aufrüstung. Immer mehr wurde das Wettrüsten – wie vor dem Ersten Weltkrieg – zum bestimmenden Faktor in den internationalen Beziehungen. Ergebnislos stellte die Abrüstungskonferenz 1935 ihre Tätigkeit ein.

*Viertens* hat der Völkerbund keine wirksamen Schritte gegenüber offenkundigen Aggressionen unternommen. Als markante Ereignisse seien hier aufgeführt:

- der Zwischenfall in der Mandschurei 1931/1932 (Überfall Japans auf China);
- der Krieg Italiens zur Eroberung Äthiopiens 1935/1936;
- die Intervention Deutschlands und Italiens im spanischen Bürgerkrieg 1936 bis 1939;
- die Annexion Österreichs – es war selbst Mitglied des Völkerbundes – durch das Dritte Reich 1938;
- die Annexion der CSR im Herbst 1938 und März 1939.

Hier kam es sogar zur aktiven Mitwirkung Großbritanniens und Frankreichs unter Mißachtung ihrer Verpflichtungen aus der Satzung des Völkerbundes.

In keinem der angeführten Beispiele kam die in der Völkerbundsatzung konzipierte kollektive Sicherheit zum Tragen. Diese offenkundigen Mißachtungen des Kriegsverbotes vor dem Zweiten Weltkrieg wurden zu recht als Ausdruck des Versagens bzw. der Ohnmacht des Völkerbundes bewertet.

*Fünftens* ist es dem Völkerbund nicht gelungen, den in den Friedens- und Minderheitenverträgen enthaltenen konstruktiven Ansatz des Minderheitenschutzes fortzuentwickeln, insbesondere einen allgemeinen Minderheitenschutz in die Völkerbundsatzung einzufügen und wirksamere Sanktionen für den Fall der Verletzung des Status von Minderheiten zu schaffen. Obwohl hierzu Ende der zwanziger Jahre eine umfassende Erörterung stattfand, kam

es aufgrund bestehender Widersprüche nicht zu den als notwendig anerkannten Regelungen. Eine wichtige Rolle spielte hierbei der deutsch-polnische Minderheitenstreit in Oberschlesien (1930).<sup>103</sup> Das Minderheitensystem zerbrach 1933/1934 einerseits durch die kurzsichtige Haltung Polens und dessen Loslösung aus den Minderheitenverpflichtungen des Völkerbundes durch die Deklaration vom 13. September 1934. Es hatte die irrige Hoffnung, diese Probleme von nun an bilateral mit dem Dritten Reich auf der Grundlage des deutsch-polnischen Nichtangriffsvertrages vom 26. Januar 1934<sup>104</sup> im Geiste gegenseitigen Einvernehmens zu lösen.<sup>105</sup> Andererseits hatte Hitlers Machtantritt 1933 in Deutschland ebenfalls eine strikte Ablehnung des Minderheitensystems des Völkerbundes eingeleitet. Insbesondere die schon 1933/1934 klar erkennbare rassistische Verfolgung der Juden und politisch mißliebiger Personen in Deutschland sowie der Mißbrauch deutscher Minderheiten als »Fünfte Kolonne« setzten neue Akzente in der Minderheitenfrage und verdrängten die bisher erzielten positiven Resultate des Minderheitenschutzes gänzlich.

*Sechstens* erwiesen sich die auf diesem Hintergrund in den dreißiger Jahren unternommenen Versuche einer Revision der Völkerbundsatzung nur noch als vergebliche Anstrengung zur Wiederbelebung eines »Sterbenden«.

Bei allen bereits skizzierten Mängeln in der juristischen Struktur des Völkerbundes muß jedoch gleichzeitig betont werden, daß der Völkerbund in erster Linie nicht wegen seiner rechtlichen Gestaltung versagte. Zu dieser Erkenntnis gelangte Hans Wehberg bereits 1924 in seinem Beitrag »Deutschland und der Völkerbund«, als er für den Beitritt Deutschlands plädierte:

»Es ist jedoch eindringlich davor zu warnen, von einer Fortbildung der Form des Völkerbundes allein irgendetwas Erhebliches zu erwarten. Die Zukunft des Völkerbundes hängt letzten Endes von der Stärke der moralischen Kräfte ab, die hinter ihm stehen. Auch ohne erhebliche Fortbildung des Völkerbundes wird der Bund Größeres leisten können, wenn er anders als bisher, vom Geiste der Gerechtigkeit und Humanität beseelt wird.«<sup>106</sup>

Die Geschichte des Völkerbundes hat diese Voraussage Wehbergs voll auf bestätigt: Obwohl eine Reform des Völkerbundes durchaus erforderlich

---

103 Siehe Helmut Pieper: Die Minderheitenfrage und das Deutsche Reich 1919-1933/34. Hamburg 1974. S. 265ff.

104 Siehe Handbuch der Verträge 1871-1964. Berlin 1968. S. 270ff.

105 Siehe Helmut Pieper: ebenda. S. 318ff.

106 Hans Wehberg: Grundprobleme des Völkerbundes. Berlin 1926. S. 32.

und wünschenswert war, ist der Bund jedoch nicht an seiner Struktur und an die durch ihn begründeten völkerrechtlichen Normen gescheitert. Der zukunftsweisende Charakter des Völkerbundes und seiner Institutionen wird allein schon dadurch unterstrichen, daß die Organisation der Vereinten Nationen grundlegende Ziele und völkerrechtliche Normen des Bundes beibehielt und konstruktiv fortentwickelte. Das betraf vor allem Kompetenzen und Beschlußverfahren zwischen Vollversammlung und Sicherheitsrat. Das Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofes wurde sogar ohne nennenswerte Änderungen von der UNO übernommen. Die sogenannten technischen Organisationen des Völkerbundes blieben in ihrer Aufgabenstellung erhalten, wurden erweitert und in selbständige Spezialorganisationen der UNO umgewandelt.

Der Völkerbund versagte vor allem deshalb, weil seine zeitweiligen Mitglieder Deutschland, Japan und Italien einen aggressiven Kriegskurs verfolgten und weil seine wichtigsten ständigen Mitglieder Frankreich und Großbritannien – als tragende Großmächte des Völkerbundes – im Bündnis mit anderen Staaten dieser verhängnisvollen Politik nicht entschiedenen Widerstand entgegengesetzten. Ihre seit Mitte der 30er Jahre betriebene »Nichteinmischungspolitik« tolerierte die faschistischen Achsenmächte. Daher spielte der Völkerbund, wenn man von dem Ausschluß der Sowjetunion 1939 mal absieht, im Zweiten Weltkrieg schon keine Rolle mehr.

An seine Stelle trat die Antihitlerkoalition. So war es dann nur folgerichtig, daß der Völkerbund sich selbst auf seiner letzten Bundesversammlung am 19. April 1946 formell auflöste, nachdem bereits 1945 die Organisation der Vereinten Nationen gegründet worden war und als Nachfolger den Völkerbund »beerbte«.

### 3 Dokumente

#### Satzung des Völkerbundes von 1920 mit den Änderungen von 1921

In der Erwägung, daß es zur Förderung der Zusammenarbeit unter den Nationen und zur Gewährleistung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit wesentlich ist, bestimmte Verpflichtungen zu übernehmen, nicht zum Kriege zu schreiten; in aller Öffentlichkeit auf Gerechtigkeit und Ehre gegründete internationale Beziehungen zu unterhalten; die Vorschriften des internationalen Rechtes, die fürderhin als Richtschnur für das tatsächliche Verhalten der Regierungen anerkannt sind, genau zu beobachten; die Gerechtigkeit herrschen zu lassen und alle Vertragsverpflichtungen in den gegenseitigen Beziehungen der organisierten Völker peinlich zu achten; nehmen die Hohen vertragschließenden Teile die gegenwärtige Satzung, die den Völkerbund errichtet, an.

#### Artikel 1

Ursprüngliche Mitglieder des Völkerbundes sind diejenigen Signatarmächte, deren Namen in der Anlage zu der gegenwärtigen Satzung aufgeführt sind, sowie die ebenfalls in der Anlage genannten Staaten, die der gegenwärtigen Satzung ohne jeden Vorbehalt durch eine binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten der Satzung im Sekretariat niedergelegte Erklärung beitreten; die Beitrittserklärung ist den anderen Bundesmitgliedern bekanntzugeben.

Alle Staaten, Dominions oder Kolonien mit voller Selbstverwaltung, die nicht in der Anlage aufgeführt sind, können Bundesmitglieder werden, wenn ihre Zulassung von zwei Dritteln der Bundesversammlung ausgesprochen wird, vorausgesetzt, daß sie für ihre aufrichtige Absicht, ihre internationalen Verpflichtungen zu beobachten, wirksame Gewähr leisten und die hinsichtlich ihrer Streitkräfte und Rüstungen zu Lande, zur See und in der Luft von dem Bunde festgesetzte Ordnung annehmen.

Jedes Bundesmitglied kann nach zweijähriger Kündigung aus dem Bund austreten, vorausgesetzt, daß es zu dieser Zeit alle seine internationalen Verpflichtungen einschließlich derjenigen aus der gegenwärtigen Satzung erfüllt hat.

## **Artikel 2**

Der Bund übt seine in dieser Satzung bestimmte Tätigkeit durch eine Bundesversammlung und durch einen Rat, denen ein ständiges Sekretariat beigegeben ist, aus.

## **Artikel 3**

Die Bundesversammlung besteht aus Vertretern der Bundesmitglieder.

Sie tagt zu festgesetzten Zeitpunkten und außerdem dann, wenn die Umstände es erfordern, am Bundessitz oder an einem zu bestimmenden anderen Orte.

Die Bundesversammlung befindet über jede Frage, die in den Tätigkeitsbereich des Bundes fällt oder die den Weltfrieden berührt.

Jedes Bundesmitglied hat höchstens drei Vertreter in der Bundesversammlung und verfügt nur über eine Stimme.

## **Artikel 4**

Der Rat setzt sich aus Vertretern der alliierten und assoziierten Hauptmächte und aus Vertretern vier anderer Bundesmitglieder zusammen. Diese vier Bundesmitglieder werden von der Bundesversammlung nach freiem Ermessen und zu den Zeiten, die sie für gut befindet, bestimmt. Bis zu der ersten Bestimmung durch die Bundesversammlung sind die Vertreter Belgiens, Brasiliens, Spaniens und Griechenlands Mitglieder des Rates.

Mit Zustimmung der Mehrheit der Bundesversammlung kann der Rat andere Bundesmitglieder bestimmen, die von da ab ständig im Rat vertreten

sind. Er kann mit der gleichen Zustimmung die Zahl der Bundesmitglieder, die durch die Bundesversammlung als Vertreter in den Rat gewählt werden, erhöhen.

Die Versammlung beschließt mit zwei Drittel Stimmenmehrheit die Vorschriften betreffend die Wahl der nicht ständigen Mitglieder des Rates und insbesondere diejenigen über die Dauer ihrer Mandate und die Bedingungen der Wiederwählbarkeit.

Der Rat tagt, wenn es die Umstände erfordern, am Bundessitz oder an einem anderen Orte, und zwar zum Mindesten einmal im Jahre.

Der Rat befindet über jede Frage, die in den Tätigkeitsbereich des Bundes fällt oder die den Weltfrieden berührt.

Jedes im Rate nicht vertretene Bundesland wird eingeladen, zur Teilnahme an der Tagung einen Vertreter abzuordnen, wenn eine seine Interessen berührende Frage auf der Tagesordnung des Rates steht.

Jedes im Rate vertretene Bundesmitglied verfügt nur über eine Stimme und hat nur einen Vertreter.

## **Artikel 5**

Beschlüsse der Bundesversammlung oder des Rates erfordern Einstimmigkeit der in der Tagung vertretenen Bundesmitglieder, es sei denn, daß in den Vorschriften dieser Satzung oder den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages ausdrücklich ein anderes vorgesehen ist.

Alle Verfahrensfragen, die sich im Laufe der Tagung der Bundesversammlung oder des Rates ergeben, einschließlich der Ernennung von Ausschüssen zur Untersuchung besonderer Angelegenheiten, werden durch die Bundesversammlung oder den Rat geregelt und durch die Mehrheit der anwesenden Bundesmitglieder entschieden.

Die erste Tagung der Bundesversammlung und die erste Tagung des Rates erfolgen auf Einberufung des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika.

## **Artikel 6**

Das ständige Sekretariat befindet sich am Bundessitz. Es besteht aus einem Generalsekretär sowie den erforderlichen Sekretären und dem erforderlichen Personal.

Der erste Generalsekretär ist in der Anlage benannt. Für die Folge wird der Generalsekretär mit Zustimmung der Mehrheit der Bundesversammlung durch den Rat ernannt.

Die Sekretäre und das Personal des Sekretariats werden mit Zustimmung des Rates durch den Generalsekretär ernannt.

Der Generalsekretär des Bundes ist ohne weiteres auch Generalsekretär der Bundesversammlung und des Rates.

Die Ausgaben des Bundes werden von den Bundesmitgliedern nach dem von der Bundesversammlung festgesetzten Verhältnis getragen.

Der nachstehende Kostenverteilungsplan des Bundes tritt mit dem 1. Januar 1922 in Kraft und bleibt in Kraft, bis die Versammlung einen neuen Verteilungsplan angenommen hat.

## **Artikel 7**

Der Bundessitz ist in Genf.

Der Rat ist berechtigt, ihn jederzeit an jeden anderen Ort zu verlegen.

Alle Ämter des Bundes oder seines Verwaltungsdienstes, einschließlich des Sekretariats, sind in gleicher Weise Männern wie Frauen zugänglich.

Die Vertreter der Bundesmitglieder und die Beauftragten des Bundes genießen in der Ausübung ihres Amtes die Vorrechte und die Unverletzlichkeit der Diplomaten.

Die dem Bund, seiner Verwaltung oder seinen Tagungen dienenden Gebäude und Grundstücke sind unverletzlich.

## Artikel 8

Die Bundesmitglieder bekennen sich zu dem Grundsatz, daß die Aufrechterhaltung des Friedens eine Herabsetzung der nationalen Rüstungen auf das Mindestmaß erfordert, das mit der nationalen Sicherheit und mit der Erzwingung internationaler Verpflichtungen durch gemeinschaftliches Vorgehen vereinbar ist.

Der Rat entwirft unter Berücksichtigung der geographischen Lage und der besonderen Verhältnisse eines jeden Staates die Abrüstungspläne und unterbreitet sie den verschiedenen Regierungen zur Prüfung und Entscheidung.

Von zehn zu zehn Jahren sind diese Pläne einer Nachprüfung und gegebenenfalls einer Berichtigung zu unterziehen.

Die auf diese Weise festgesetzte Grenze der Rüstungen darf nach ihrer Annahme durch die verschiedenen Regierungen nicht ohne Zustimmung des Rates überschritten werden.

Mit Rücksicht auf die schweren Bedenken gegen die private Herstellung von Munition oder Kriegsgerät beauftragen die Bundesmitglieder den Rat, auf Mittel gegen die daraus entspringenden schlimmen Folgen Bedacht zu nehmen, und zwar unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bundesmitglieder, die nicht in der Lage sind, selbst die für ihre Sicherheit erforderlichen Mengen an Munition und Kriegsgerät herzustellen.

Die Bundesmitglieder übernehmen es, sich in der offensten und erschöpfendsten Weise gegenseitig Auskunft über den Stand ihrer Rüstung, über ihr Heer-, Flotten-, Luftschiffahrtsprogramm und über die Lage ihrer auf Kriegszwecke einstellbaren Industrien zukommen zu lassen.

## Artikel 9

Ein ständiger Ausschuß wird eingesetzt, um dem Rate sein Gutachten über die Ausführung der Bestimmungen in Artikel 1 und 8 und überhaupt über Heer-, Flotten- und Luftschiffahrtsfragen zu erstatten.



## Artikel 10

Die Bundesmitglieder verpflichten sich, die Unversehrtheit des Gebiets und die bestehende politische Unabhängigkeit aller Bundesmitglieder zu achten und gegen jeden äußeren Angriff zu wahren. Im Falle eines Angriffs, der Bedrohung mit einem Angriff oder einer Angriffsgefahr nimmt der Rat auf die Mittel zur Durchführung dieser Verpflichtung Bedacht.

## Artikel 11

Ausdrücklich wird hiermit festgestellt, daß jeder Krieg und jede Bedrohung mit Krieg, mag davon unmittelbar ein Bundesmitglied betroffen werden oder nicht, eine Angelegenheit des ganzen Bundes ist, und daß dieser die zum wirksamen Schutz des Völkerfriedens geeigneten Maßnahmen zu ergreifen hat. Tritt ein solcher Fall ein, so beruft der Generalsekretär unverzüglich auf Antrag irgendeines Bundesmitgliedes den Rat.

Es wird weiter festgestellt, daß jedes Bundesmitglied das Recht hat, in freundschaftlicher Weise die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung oder des Rates auf jeden Umstand zu lenken, der von Einfluß auf die internationalen Beziehungen sein kann und daher den Frieden oder das gute Einvernehmen zwischen den Nationen, von dem der Friede abhängt, zu stören droht.

## Artikel 12

Alle Mitglieder des Völkerbundes kommen überein, daß sie, falls sich zwischen ihnen eine Streitigkeit erhebt, die einen Bruch herbeiführen könnte, dieselbe entweder der Schiedsgerichtsbarkeit oder *einem gerichtlichen Verfahren*, oder der Prüfung des Rates unterbreiten werden. Sie kommen außerdem darüber überein, daß sie keinesfalls vor Ablauf einer Frist von drei Monaten nach der *schiedsgerichtlichen* oder *gerichtlichen Entscheidung* oder nach dem Bericht des Rates zum Kriege schreiten dürfen.

In all den von diesem Artikel vorgesehenen Fällen muß die *Entscheidung* in angemessener Zeit erfolgen und der Bericht des Rates muß innerhalb sechs Monaten, von dem Tag an gerechnet, an welchem er mit dieser Streitigkeit befaßt wurde, erstattet sein.

### Artikel 13

Die Mitglieder des Völkerbundes kommen überein, daß sie, wenn sich zwischen ihnen ein Streitfall erhebt, der ihrer Meinung nach für eine schiedsgerichtliche oder *gerichtliche* Lösung geeignet ist, und wenn dieser Streitfall sich nicht auf diplomatischem Wege zur Zufriedenheit regeln läßt, die Frage völlig einem Schiedsgericht oder *einer gerichtlichen* Lösung unterwerfen werden. Unter den Streitigkeiten, die im Allgemeinen für eine schiedsgerichtliche oder *gerichtliche* Austragung geeignet sind, werden als solche die Streitigkeiten bezüglich der Interpretation eines Vertrages, bezüglich jedes Punktes des Völkerrechtes, bezüglich der Realität jener Tatsache, die, falls sie nachgewiesen wäre, den Bruch einer internationalen Verpflichtung darstellen würde, oder bezüglich des Ausmaßes oder der Art der Wiedergutmachung, die für einen derartigen Bruch geschuldet wird, bezeichnet.

*Die Streitsache wird dem Ständigen Internationalen Gerichtshof oder jeder Rechtsprechung oder jedem Gerichtshof, der von den Parteien bestimmt oder in ihren früheren Abkommen vorgesehen ist, unterbreitet werden.*

Die Mitglieder des Völkerbundes verpflichten sich, die ergangenen Entscheidungen in Treu und Glauben durchzuführen und gegen kein Mitglied des Völkerbundes, das sich nach ihnen richten wird, zum Kriege zu schreiten. Mangels einer Durchführung des Urteils schlägt der Rat die Maßnahmen vor, die seine Wirkung sichern sollen.

### Artikel 14

Der Rat wird mit dem Entwurf eines Planes zur Errichtung eines ständigen internationalen Gerichtshofes betraut und hat den Plan den Bundesmitgliedern zu unterbreiten. Dieser Gerichtshof befindet über alle ihm von den Parteien unterbreiteten internationalen Streitfragen. Er erstattet ferner gutachtliche Äußerungen über jede ihm vom Rate oder der Bundesversammlung vorgelegte Streitfrage oder sonstige Angelegenheit.

## Artikel 15

Wenn sich zwischen den Mitgliedstaaten des Völkerbundes ein Streitfall ergibt, der die Gefahr eines Bruches nach sich zieht, und wenn dieser Streitfall weder einem schiedsgerichtlichen Verfahren, *noch einer gerichtlichen Regelung*, wie sie im Artikel 13 vorgesehen sind, unterworfen wird, kommen die Mitglieder des Völkerbundes überein, den Streitfall vor den Rat zu bringen. Es genügt zu diesem Zwecke, daß einer von ihnen dem Generalsekretär von dem Streitfall Mitteilung mache; der Generalsekretär trifft alle Maßnahmen zum Zweck einer Enquête und einer vollständigen Prüfung.

Die Parteien haben ihm binnen kürzester Frist eine Darlegung ihres Falles mit allen einschlägigen Tatsachen und Belegstücken mitzuteilen; der Rat kann deren sofortige Veröffentlichung anordnen.

Der Rat bemüht sich, die Schlichtung der Streitfrage herbeizuführen. Gelingt es, so veröffentlicht er, soweit er es für zweckdienlich hält, eine Darstellung des Tatbestandes mit den zugehörigen Erläuterungen und dem Wortlaut des Ausgleichs.

Kann die Streitfrage nicht geschlichtet werden, so erstattet und veröffentlicht der Rat seinen auf einstimmigen Beschluß oder Mehrheitsbeschluß beruhenden Bericht, der die Einzelheiten der Streitfrage und die Vorschläge wiedergibt, die er zur Lösung der Frage als die gerechtesten und geeignetsten empfiehlt.

Jedes im Rate vertretene Bundesmitglied kann gleichfalls eine Darstellung des Tatbestandes der Streitfrage und seine eigene Stellungnahme dazu veröffentlichen.

Wird der Bericht des Rates von denjenigen seiner Mitglieder, die nicht Vertreter der Parteien sind, einstimmig angenommen, so verpflichten sich die Bundesmitglieder, gegen keine Partei, die sich dem Vorschlag fügt, zum Kriege zu schreiten.

Findet der Bericht des Rates nicht einstimmige Annahme bei denjenigen seiner Mitglieder, die nicht Vertreter der Parteien sind, so behalten sich die Bundesmitglieder das Recht vor, die Schritte zu tun, die sie zur Wahrung von Recht und Gerechtigkeit für nötig erachten.

Macht eine Partei geltend, und erkennt der Rat an, daß sich der Streit auf eine Frage bezieht, die nach internationalem Rechte zur ausschließlichen Zuständigkeit dieser Partei gehört, so hat der Rat dies in einem Berichte festzustellen, ohne eine Lösung der Frage vorzuschlagen.

Der Rat kann in allen in diesem Artikel vorgesehenen Fällen die Streitfrage vor die Bundesversammlung bringen. Die Bundesversammlung hat sich auch auf Antrag einer der Parteien mit der Streitfrage zu befassen; der Antrag ist binnen vierzehn Tagen zu stellen, nachdem die Streitfrage vor den Rat gebracht worden ist.

In jedem der Bundesversammlung unterbreiteten Falle finden auf das Verfahren und die Befugnisse der Bundesversammlung die Bestimmungen dieses Artikels und des Artikels 12, die sich auf das Verfahren und die Befugnisse des Rates beziehen, mit der Maßgabe Anwendung, daß ein Bericht, den die Bundesversammlung unter Zustimmung der Vertreter der dem Rate angehörenden Bundesmitglieder und der Mehrheit der anderen Bundesmitglieder immer mit Ausschluß der Vertreter der Parteien verfaßt, dieselbe Bedeutung hat wie ein Bericht des Rates, den seine Mitglieder mit Ausnahme der Vertreter der Parteien einstimmig gutheißen.

## **Artikel 16**

Schreitet ein Bundesmitglied entgegen den in den Artikeln 12, 13 und 15 übernommenen Verpflichtungen zum Kriege, so wird es ohne weiteres angesehen, als hätte es eine Kriegshandlung gegen alle anderen Bundesmitglieder begangen. Diese verpflichten sich, unverzüglich alle Handels- und Finanzbeziehungen zu ihm abzubrechen, ihren Staatsangehörigen jeden Verkehr mit den Staatsangehörigen des vertragsbrüchigen Staates zu untersagen und alle finanziellen, Handels- und persönlichen Verbindungen zwischen den Staatsangehörigen dieses Staates und jedes anderen Staates, gleichviel, ob Bundesmitglied oder nicht, abzuschneiden.

In diesem Falle ist der Rat verpflichtet, den verschiedenen beteiligten Regierungen vorzuschlagen, mit welchen Land-, See- und Luftstreitkräften jedes Bundesmitglied für sein Teil zu der bewaffneten Macht beizutragen hat, die den Bundesverpflichtungen Achtung zu verschaffen bestimmt ist.

Die Bundesmitglieder sagen sich außerdem wechselseitige Unterstützung bei Ausführung der auf Grund dieses Artikels zu ergreifenden wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen zu, um die damit verbundenen Verluste und Nachteile auf das Mindestmaß herabzusetzen. Sie unterstützen sich gleichfalls wechselseitig in dem Widerstand gegen jede Sondermaßnahme, die der vertragsbrüchige Staat gegen eines von ihnen richtet. Sie veranlassen alles Erforderliche, um den Streitkräften eines jeden Bundesmitglieds, das an einem gemeinsamen Vorgehen zur Wahrung der Bundesverpflichtungen teilnimmt, den Durchzug durch ihr Gebiet zu ermöglichen.

Jedes Mitglied, das sich der Verletzung einer aus der Satzung entspringenden Verpflichtung schuldig macht, kann aus dem Bunde ausgeschlossen werden. Die Ausschließung wird durch Abstimmung aller anderen im Rate vertretenen Bundesmitglieder ausgesprochen.

## **Artikel 17**

Bei Streitfragen zwischen einem Bundesmitglied und einem Nichtmitglied oder zwischen Staaten, die Nichtmitglieder sind, werden der Staat oder die Staaten, die Nichtmitglieder sind, aufgefordert, sich für die Beilegung der Streitfrage den den Bundesmitgliedern obliegenden Verpflichtungen zu unterwerfen, und zwar unter den vom Rat für gerecht erachteten Bedingungen. Wird dieser Aufforderung Folge geleistet, so gelangen unter Vorbehalt der Änderungen, die der Rat für erforderlich erachtet, die Bestimmungen der Artikel 12 bis 16 zur Anwendung.

Zugleich mit dem Erlaß dieser Aufforderung eröffnet der Rat eine Untersuchung über die Einzelheiten der Streitfrage und schlägt die Schritte vor, die er in dem besonderen Falle für die wirksamsten hält.

Lehnt der so aufgeforderte Staat es ab, die Verpflichtungen eines Bundesmitglieds für die Beilegung der Streitfrage auf sich zu nehmen, und schreitet er zum Kriege gegen ein Bundesmitglied, so finden die Bestimmungen des Artikels 16 auf ihn Anwendung.

Weigern sich beide Parteien auf die Aufforderung hin, die Verpflichtungen eines Bundesmitglieds für die Beilegung der Streitfrage auf sich zu nehmen, so kann der Rat alle zur Vermeidung von Feindseligkeiten und zur

Schlichtung des Streites geeigneten Maßnahmen ergreifen und Vorschläge machen.

### **Artikel 18**

Jeder Vertrag oder jede internationale Abmachung, die ein Bundesmitglied künftig abschließt, ist unverzüglich beim Sekretariat einzutragen und sobald wie möglich von ihm zu veröffentlichen. Kein solcher Vertrag und keine solche internationale Abmachung ist vor dieser Eintragung rechtsverbindlich.

### **Artikel 19**

Die Bundesversammlung kann von Zeit zu Zeit die Bundesmitglieder zu einer Nachprüfung der unanwendbar gewordenen Verträge und solcher internationaler Verhältnisse auffordern, deren Aufrechterhaltung den Weltfrieden gefährden könnte.

### **Artikel 20**

Die Bundesmitglieder erkennen, ein jedes für sein Teil, an, daß die gegenwärtige Satzung Verpflichtungen und Einzelverständigungen aufhebt, die mit ihren Bestimmungen unvereinbar sind, und verpflichten sich feierlich, solche in Zukunft nicht mehr einzugehen.

Hat ein Mitglied vor seinem Eintritt in den Bund Verpflichtungen übernommen, die mit den Bestimmungen der Satzung unvereinbar sind, so hat es die Pflicht, unverzüglich Maßnahmen zur Lösung dieser Verpflichtungen zu ergreifen.

### **Artikel 21**

Internationale Abreden wie Schiedsgerichtsverträge und Abmachungen über bestimmte Gebiete wie die Monroedoktrin, welche die Erhaltung des

Friedens sicherstellen, gelten nicht als mit einer der Bestimmungen der gegenwärtigen Satzung unvereinbar.

## Artikel 22

Auf die Kolonien und Gebiete, die infolge des Krieges aufgehört haben, unter der Souveränität der Staaten zu stehen, die sie vorher beherrschten, und die von solchen Völkern bewohnt sind, die noch nicht imstande sind, sich unter den besonders schwierigen Bedingungen der heutigen Welt selbst zu leiten, finden die nachstehenden Grundsätze Anwendung: Das Wohlergehen und die Entwicklung dieser Völker bilden eine heilige Aufgabe der Zivilisation, und es ist geboten, in die gegenwärtige Satzung Bürgschaften für die Erfüllung dieser Aufgabe aufzunehmen.

Der beste Weg, diesen Grundsatz durch die Tat zu verwirklichen, ist die Übertragung der Vormundschaft über diese Völker an die fortgeschrittenen Nationen, die auf Grund ihrer Hilfsmittel, ihrer Erfahrung oder ihrer geographischen Lage am besten imstande sind, eine solche Verantwortung auf sich zu nehmen, und die hierzu bereit sind; sie hätten die Vormundschaft als Mandat des Bundes und in seinem Namen zu führen.

Die Art des Mandats muß nach der Entwicklungsstufe des Volkes, nach der geographischen Lage des Gebiets, nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen und allen sonstigen Umständen dieser Art verschieden sein.

Gewisse Gemeinwesen, die ehemals zum Türkischen Reiche gehörten, haben eine solche Entwicklungsstufe erreicht, daß sie in ihrem Dasein als unabhängige Nationen vorläufig anerkannt werden können, unter der Bedingung, daß die Ratschläge und die Unterstützung eines Mandatars ihre Verwaltung bis zu dem Zeitpunkt leiten, wo sie imstande sein werden, sich selbst zu leiten. Bei der Wahl des Mandatars sind in erster Linie die Wünsche jener Gemeinwesen zu berücksichtigen.

Die Entwicklungsstufe auf der sich andere Völker, insbesondere die mitelafrikanischen befinden, erfordert, daß der Mandatar dort die Verwaltung des Gebiets übernimmt. Doch ist dies an Bedingungen geknüpft. Außer der Abstellung von Mißbräuchen, wie Sklaven-, Waffen- und Alkoholhandel, muß Gewissens- und Religionsfreiheit, lediglich mit den Einschränkungen,

die die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten erfordert, gewährleistet sein. Verbürgt muß weiter sein das Verbot der Errichtung von Befestigungen oder von Heeres- oder Flottenstützpunkten, sowie das Verbot militärischer Ausbildung der Eingeborenen, soweit sie nicht lediglich polizeilichen oder Landesverteidigungszwecken dient. Dem Güteraustausch und Handel der anderen Bundesmitglieder muß ferner die gleiche Möglichkeit der Betätigung gesichert sein.

Endlich gibt es Gebiete wie Südwestafrika und gewisse Inseln, die infolge ihrer schwachen Bevölkerungsdichte und geringen Ausdehnung, ihrer Entfernung von den Mittelpunkten der Zivilisation, ihrer geographischen Nachbarschaft zum Gebiet des Mandatars oder infolge anderer Umstände nicht wohl besser verwaltet werden können, als nach den Gesetzen des Mandatars und als integrierender Bestandteil seines Gebiets, unter Vorbehalt der Bürgschaften, die vorstehend im Interesse der eingeborenen Bevölkerung vorgesehen sind.

In allen Fällen hat der Mandatar dem Rate jährlich einen Bericht über die seiner Fürsorge anvertrauten Gebiete vorzulegen.

Ist der Grad der behördlichen Machtbefugnis, Überwachung und Verwaltung, den der Mandatar ausüben soll, nicht bereits Gegenstand eines vorgängigen Übereinkommens zwischen den Bundesmitgliedern, so trifft der Rat hierüber ausdrückliche Entscheidungen.

Ein ständiger Ausschuß wird beauftragt, die Jahresberichte der Mandatäre entgegenzunehmen und zu prüfen, und dem Rate über alle die Ausführungen der Mandatsverpflichtungen angehenden Fragen sein Gutachten zu erstatten.

### **Artikel 23**

Unter Vorbehalt der Bestimmungen der schon bestehenden oder künftig abzuschließenden internationalen Übereinkommen und im Einklang mit diesen Bestimmungen übernehmen die Bundesmitglieder folgendes:

a) sie werden sich bemühen, angemessene und menschliche Arbeitsbedingungen für Männer, Frauen und Kinder zu schaffen und aufrechtzuerhalten,



sowohl in ihren eigenen Gebieten, wie in allen Ländern, auf die sich ihre Handels- und Gewerbebeziehungen erstreckten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen internationalen Stellen zu errichten und zu unterhalten;

b) sie verbürgen der eingeborenen Bevölkerung in den ihrer Verwaltung unterstellten Gebieten eine gerechte Behandlung;

c) sie betrauen den Bund mit der allgemeinen Überwachung der Abmachungen, betreffend den Mädchen- und Kinderhandel sowie den Handel mit Opium und anderen schädlichen Mitteln;

d) sie betrauen den Bund mit der allgemeinen Überwachung des Waffen- und Munitionshandels mit den Ländern, bei denen die Überwachung dieses Handels im allgemeinen Interesse unumgänglich ist;

e) sie werden die nötigen Anordnungen treffen, um die Freiheit des Verkehrs und der Durchfuhr sowie die gerechte Regelung des Handels aller Bundesmitglieder zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten mit der Maßgabe, daß die besonderen Bedürfnisse der während des Krieges 1914 bis 1918 verwüsteten Gegenden berücksichtigt werden sollen;

f) sie werden sich bemühen, internationale Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Krankheiten zu treffen.

#### **Artikel 24**

Alle früher durch Gesamtverträge errichteten internationalen Stellen werden vorbehaltlich der Zustimmung der vertragschließenden Teile dem Bunde untergeordnet. Alle anderen künftig gebildeten internationalen Stellen und mit der Regelung von Angelegenheiten internationalen Interesses betrauten Ausschüsse werden dem Bunde untergeordnet.

In allen durch allgemeine Übereinkommen geregelten Angelegenheiten internationalen Interesses, die der Aufsicht internationaler Ausschüsse oder Stellen nicht unterstehen, hat das Sekretariat des Bundes, auf Antrag der vertragschließenden Teile und mit der Zustimmung des Rates, alle geeigneten Unterlagen zu sammeln und weiterzuleiten sowie jede nötige oder wünschenswerte Unterstützung zu gewähren.

Der Rat kann bestimmen, daß zu den Ausgaben des Sekretariats auch die Ausgaben der dem Bunde untergeordneten Stellen und Ausschüsse gehören sollen.

## **Artikel 25**

Die Bundesmitglieder verpflichten sich, die Errichtung und Zusammenarbeit anerkannter freiwilliger internationaler Organisationen des Roten Kreuzes zur Hebung der Gesundheit, Verhütung von Krankheiten und Milderung der Leiden in der Welt zu fördern und zu begünstigen.

## **Artikel 26**

Abänderungen der gegenwärtigen Satzung treten mit der Ratifikation durch die Gesamtheit der im Rate und die Mehrheit der in der Bundesversammlung vertretenen Bundesmitglieder in Kraft.

Jedem Bundesmitglied steht es frei, solche Abänderungen abzulehnen; in diesem Falle scheidet es aus dem Bunde aus.

(Text der Satzung nach: Hermann Weber: Vom Völkerbund zu den Vereinten Nationen. UN-Texte 34. Bonn 1987. S. 151ff.)

## **Der Kriegsächtungspakt von 1928 (Briand-Kellogg-Pakt)**

Der Deutsche Reichspräsident, der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, Seine Majestät der König der Belgier, der Präsident der Französischen Republik, Seine Majestät der König von Großbritannien, Irland und den Britischen Dominions in Übersee, Kaiser von Indien, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der Kaiser von Japan, der Präsident der Republik Polen, der Präsident der Tschechoslowakischen Republik,

tief durchdrungen von ihrer erhabenen Pflicht, die Wohlfahrt der Menschheit zu fördern,

in der Überzeugung, daß die Zeit gekommen ist, einen offenen Verzicht auf den Krieg als Werkzeug nationaler Politik auszusprechen, um die jetzt

zwischen ihren Völkern bestehenden friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen dauernd aufrechtzuerhalten,

in der Überzeugung, daß jede Veränderung' in ihren gegenseitigen Beziehungen nur durch friedliche Mittel angestrebt werden und nur das Ergebnis eines friedlichen und geordneten Verfahrens sein sollte, und daß jede Signatarmacht, die in Zukunft danach strebt, ihre nationalen Interessen dadurch zu fördern, daß sie zum Kriege schreitet, dadurch der Vorteile, die dieser Vertrag gewährt, verlustig erklärt werden sollte,

in der Hoffnung, daß, durch ihr Beispiel ermutigt, alle anderen Nationen der Welt sich diesem im Interesse der Menschheit gelegenen Bestreben anschließen werden und durch ihren Beitritt zu diesem Vertrage, sobald er in Kraft tritt, ihre Völker an seinen segensreichen Bestimmungen teilnehmen lassen werden, und daß sich so die zivilisierten Nationen der Welt in dem gemeinsamen Verzicht auf den Krieg als Werkzeug ihrer nationalen Politik zusammenfinden werden,

haben beschlossen, einen Vertrag zu schließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

[es folgen die Namen der Bevollmächtigten]

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die folgenden Artikel vereinbart haben:

### **Artikel 1**

Die Hohen Vertragschließenden Parteien erklären feierlich im Namen ihrer Völker, daß sie den Krieg als Mittel für die Lösung internationaler Streitfälle verurteilen und auf ihn als Werkzeug nationaler Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen verzichten.

### **Artikel 2**

Die Hohen Vertragschließenden Parteien vereinbaren, daß die Regelung und Entscheidung aller Streitigkeiten oder Konflikte, die zwischen ihnen

entstehen könnten, welcher Art oder welchen Ursprungs sie auch sein mögen, niemals anders als durch friedliche Mittel angestrebt werden sollen.

### Artikel 3

Dieser Vertrag soll durch die in der Präambel genannten Hohen Vertragsschließenden Parteien gemäß den Vorschriften ihrer Verfassungen ratifiziert werden und soll zwischen ihnen in Kraft treten, sobald alle Ratifikationsurkunden in Washington hinterlegt worden sind.

Dieser Vertrag soll, nachdem er gemäß dem vorhergehenden Absatz in Kraft getreten ist, solange als notwendig für den Beitritt aller anderen Mächte der Welt offenstehen. Jede Urkunde über den Beitritt einer Macht soll in Washington hinterlegt werden, und der Vertrag soll sofort nach der Hinterlegung zwischen der so beigetretenen Macht und den anderen an ihm beteiligten Mächten in Kraft treten.

Die Regierung der Vereinigten Staaten ist verpflichtet, jeder in der Präambel genannten und jeder später diesem Vertrag beitretenden Regierung eine beglaubigte Abschrift des Vertrages und jeder Ratifikationsurkunde oder Beitrittserklärung zu übermitteln. Die Regierung der Vereinigten Staaten ist ferner verpflichtet, diese Regierungen sofort telegraphisch von der bei ihr erfolgten Hinterlegung jeder Ratifikationsurkunde oder Beitrittserklärung in Kenntnis zu setzen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag in französischer und englischer Sprache, wobei beide Texte gleichwertig sind, unterzeichnet und ihre Siegel darunter gesetzt.

Geschehen in Paris, am siebenundzwanzigsten August im Jahre eintausendneunhundertachtundzwanzig.

(Reichsgesetzblatt 1929, Teil II, S. 97.)





Prof. Dr. jur. habil. Walter Poeggel hatte bis 1991 den Lehrstuhl für Völkerrecht an der Leipziger Universität inne. Prof. Poeggel veröffentlichte u. a.: Die deutsche Konföderation. Berlin 1964. Vertragsentwurf für einen Deutschen Staatenbund. Berlin 1990. – Grundriß Völkerrecht (Hrsg.). Berlin 1983. 2. Aufl. 1988. – Staatennachfolge in Verträgen. Berlin 1980. Staatennachfolge im Völkerrecht. Berlin 1986. Daneben verfaßte er zahlreiche Artikel zur Rechtslage Deutschlands und begründete 1987 den interdisziplinären Arbeitskreis für Friedensforschung an der Leipziger Universität.



## Weitere Veröffentlichungen des Rosa-Luxemburg-Vereins

### Mitteilungen

*Heft 1. Leipzig 1991. 28 S.* [Enthält: Gustav Seeber: Vorbemerkung, S. 3-5. – Juliane Krummsdorf/Volker Külow/Walter Markov/Helmut Seidel: Einladung zur Konstituierung der Rosa-Luxemburg-Stiftung, S. 6-8. – Helmut Seidel: Prinzip Hoffnung am Ende? S. 9-15. – Satzung des Vereins zur Förderung einer Rosa-Luxemburg-Stiftung, Eingereicht beim Registriergericht am 3. Mai 1991, S. 16-24. – Erste Presseresonanz, S. 25-28.] – *Heft 2. Leipzig 1991. 35 S.* [Enthält: Helmut Meier: Geschichtsbewußtsein als Identitätsfaktor. Reflexionen über Ergebnisse zur Entwicklung des Geschichtsbewußtseins in der DDR, S. 5 bis 17. – Jürgen Hofmann: Konfliktreiche Transformation zum Bundesbürger. Bemerkungen zu Ergebnissen soziologischer Erhebungen in ostdeutschen Ländern, S. 18-27. – Ausgewählte Ergebnisse der Untersuchungen der Projektgruppe Identitätswandel, Berlin, S. 28 bis 32. – Informationen des Vorstandes, S. 33-35.] – *Heft 3. Leipzig 1991. 33 S.* [Enthält: Kurt Pätzold: Faschismus- und Antifaschismusforschung in der DDR. Ein kritischer Rückblick, S. 3-16. – Werner Bramke: Carl Goerdelers Weg in den Widerstand, S. 17-30. – Informationen des Vorstandes, S. 31-33.] – *Heft 4. Leipzig 1991. 34 S.* [Enthält: Frank Schumann: Der wilde Osten oder: Warum Scheiben in Hoyerswerda im deutschen Blätterwald lauter klirren als etwa die in Neumünster, S. 3-10. – Manfred Behrend: Ursachen für Entstehung und Auftrieb des Rechtsextremismus im Anschlußgebiet, S. 11-19. – Wilfried Schubarth: Rechtsextremismus und Ausländerfeindlichkeit unter Jugendlichen in den neuen Bundesländern, S. 20-31. – Informationen des Vorstandes, S. 32-34.] – *Heft 5. Leipzig 1991. 45 S.* [Enthält: Karl Bönninger: Landesverfassungen für die ostdeutschen Bundesländer, S. 5-16. – Karl-Heinz Schönburg: Verfassungsfortschritt in »Deutschland«? S. 17 bis 35. – Annelies Laschitzka: Rosa Luxemburg – jetzt erst recht! Bericht über das Internationale Rosa-Luxemburg-Symposium vom 2. bis 4. November 1991 in Tokio, S. 36-44. – Informationen des Vorstandes, S. 45.] – *Heft 6. Leipzig 1992. 47 S.* [Enthält: Vorbemerkung, S. 3. – Wolfgang Schröder: Die Genossenschaftsbuchdruckerei zu Leipzig 1872-1881. Ein Lehrstück in sechs Akten, S. 5-46.] – *Heft 7. Leipzig 1992. 54 S.* [Enthält: Joachim S. Hohmann: Verfolgte ohne Heimat. Zigeuner in Deutschland, S. 5-34. – Reimar Gilsenbach: Wer wußte was? Wer will nichts wissen? Wie die Deutschen ihre Verbrechen gegen Sinti und Roma, insbesondere den Völkermord von Auschwitz-Birkenau, aus ihrem Erinnern verdrängt haben, S. 35-50. – Reimar Gilsenbach: Meine Mühen zum Gedenken der Opfer des »Zigeunerlagers« in Berlin-Marzahn, S. 51-52.] – *Heft 8. Leipzig 1992. 24 S.* [Enthält: Annelies Laschitzka: Rosa Luxemburg in der Verbannung? Gedanken zur gegenwärtigen und zur künftigen Rosa-Luxemburg-Rezeption. Festvortrag auf dem 1. Stiftungsfest des Rosa-Luxemburg-Vereins e.V. Leipzig am 28. März 1992.] – *Heft 9. Leipzig 1993. 52 S.* [Enthält: Ausgaben des »Kommunistischen Manifestes«. Eine Ausstellung zum 175. Geburtstag von Karl Marx. – Heinrich Gemkow: Zum Geleit, S. 5-9. – Verzeichnis der ausgestellten Ausgaben, S. 11-16. – Faksimiles, S. 17-35. – Helmut Seidel: Über den Umgang mit Karl Marx. Zu seinem 175. Geburtstag, S. 37-40. – Personalien, S. 41-47. – Chronik September 1992 bis März 1993, S. 47-51.] – *Heft 10. Leipzig 1993. 58 S.* [Enthält: In



memoriam Prof. Dr. sc. phil. Gustav Seeber 23. August 1933 – 16. Juni 1992. – Kondolenzschreiben des Rosa-Luxemburg-Vereins, 17. Juni 1992. S. 5. – Trauerrede von Prof. Dr. Wolfgang Küttler auf dem Leipziger Südfriedhof, 25. Juni 1992. S. 7-11. – Trauerrede von Prof. em. Dr. Hans Jürgen Friederici auf dem Leipziger Südfriedhof, 25. Juni 1992. S. 11-13. – In memoriam Prof. Dr. Gustav Seeber und Prof. Dr. Wilfried Adling (Außerordentliche Vollversammlung des Rosa-Luxemburg-Vereins, 10. Oktober 1992). S. 13-14. – Heinz Wolter: Zwischen Bebel und Bismarck. Gustav Seeber verstorben. S. 15-16. – Gustav Seeber: Die historische Stellung der Reichsgründung und das nationale Selbstverständnis der Klassen und Schichten. S. 17-39. – Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen von Gustav Seeber. S. 41 bis 55. – Heft 11. Leipzig 1993. 48 S. [Enthält: Eva Müller: Die Planwirtschaft als Wirtschaftsordnung.] – Heft 12. Leipzig 1993. 82 S. [Enthält: Waltraud Seidel-Höppner: Wilhelm Weitling. Leben und politisches Wirken.] – Heft 13. Leipzig 1993. 54 S. [Enthält: Streiflichter auf die Geschichte der DDR. – Eberhart Schulz: Vorwort. S. 5-6. – Rolf Badstübner: Die Entstehung der DDR in ihrer Historizität und Legitimität. S. 7-14. – Siegfried Prokop: Die führende Rolle der SED als Problem der DDR. S. 15-25. – Dieter Schulz: Der 17. Juni 1953 – Die DDR und das erste Aufbegehren gegen den Stalinismus im sowjetischen Herrschaftsbereich. S. 27-39. – Eberhart Schulz: Weitgespannte Entwürfe – großzügige Ansätze – repressive Maßnahmen. Zur Kulturpolitik der DDR. S. 41-48. – Rezension zu Siegfried Prokop: »Unternehmen ›Chinesische Wall‹. Die DDR im Zwielicht der Mauer« (Eberhart Schulz). S. 49-50. – Personalialia. S. 51.] – Heft 14. Leipzig 1993. 66 S. [Enthält: »Der kühnen Bahn nun folgen wir...« Beiträge zum 130. Jahrestag der Gründung des ADAV. – Hans Jürgen Friederici: »Der kühnen Bahn nun folgen wir...« S. 5-14. – Hans Jürgen Friederici: »Der erste Lichtpunkt nach einer langen, trüben Zeit...« Vor 130 Jahren wurde in Leipzig der Allgemeine Deutsche Arbeiterverein gegründet. S. 15-20. – Helmut Hirsch: Marxens Verhältnis zu Lassalle. S. 21-28. – Wolfgang Schröder: Zur Position des ADAV im Geschichtsbild. Mit einem Anhang: »Berliner Entwurf« für das Programm der zu vereinigenden Partei. S. 29-38. – Volker Külöw: Anmerkungen zur Geschichte des Lassalle-Nachlasses. S. 41-43. – Henrike Dietze: »Lassalle im Leipziger Stadtparlament« – ein Trauerspiel in mehreren Akten. S. 45-50. – Ausgewählte Veröffentlichungen über den ADAV und Ferdinand Lassalle. S. 51-52. – Personalialia. S. 53-61.] – Heft 15. Leipzig 1994. 79 S. [Enthält: Beiträge zum 175. Geburtstag von Karl Marx. – Heinrich Gemkow: Grußwort. S. 5-7. – Rolf Dlubek: Marx als Politiker in den ersten Jahren der Internationalen Arbeiterassoziation. Zum Erscheinen von Band I/20 der MEGA. S. 9-26. – Martin Hundt: Am Ursprung kommunistischer Parteipraxis. Über das Entstehen einer Monographie zur Geschichte des Bundes der Kommunisten. S. 27-42. – Volker Külöw: Ein Gedenkbuch und mehr. S. 43-60. – Heinrich Gemkow: Statt einer Schlußbemerkung. S. 61-62. – Personalialia. S. 63-64. – Ausstellung handgeschöpfter Papiere von Kristina Rossmanit im Domizil des Rosa-Luxemburg-Vereins. S. 64-68. – Chronik April bis Dezember 1993. S. 65-70.]

## Osteuropa in Tradition und Wandel

Heft 1. Leipzig 1994. 76 S. [Enthält: Editorial. S. 5. – Wolfgang Geier: Wahrnehmungsschwierigkeiten. Über (West-) Deutsche Sichtweisen auf Umbrüche im Osten Deutschlands und Europas. S. 7-26. – Lutz-Dieter Behrendt: Nationale Konflikte auf dem Territorium der ehemaligen Sowjetunion. Ursachen und Wirkungen. S. 27-51. – Willi Beitz: Zur Debatte über Einheit oder Teilung der russischen Literatur unter vergleichend-typologischem Aspekt. S. 53-68.]

## Texte zur Literatur

*Heft 1. Leipzig 1994. 72 S.* [Enthält: Vorbemerkung. S. 5. – Alfred Klein: Im Zwielicht des Jahrhunderts. Johannes R. Bechers Hölderlinbilder. S. 7-32. – Klaus Pezold: »So kam ich unter die Deutschen«. Stationen und Probleme der Hölderlin-Rezeption im Deutschland des 20. Jahrhunderts. S. 33-48. – Günter Mieth: Rückblick auf öffentliche Hölderlin-Ehrungen 1970. S. 49-65. – F. A.: [Annotation zu:] Gregor Wittkop (Hrsg): Hölderlin. Der Pflegsohn. Texte und Dokumente 1806-1843 mit den neu entdeckten Nürtinger Pflegschaftsakten. Stuttgart, Weimar 1993. S. 66-67.]

## Texte zur Philosophie

*Heft 1. Leipzig 1994. 42 S.* [Enthält: Helmut Seidel: Zum Geleit. – Eva J. Engel: Moses Mendelssohns Briefwechsel mit Lessing, Abbt und Iselin. S. 9-34. – Debatten, Kolloquia und Vorträge im Philosophischen Arbeitskreis. S. 37-38.]

## Texte zur politischen Bildung

*Heft 1: Frauen in Sachsen. Zwischen Betroffenheit und Hoffnung.* Recherchiert und kommentiert von Birgit Bütow, Helga Heidrich, Brigitte Lindert und Elke Neuke unter Mitarbeit von Brunhilde Krone und Helga Liebecke. Leipzig 1992. 48 S. (2. Aufl.) – *Heft 2: Reimar Gilsenbach/Joachim S. Hohmann: Verfolgte ohne Heimat.* Beiträge zur Geschichte der Sinti und Roma. Mit einem Titelfoto von Christiane Eisler und einer Besprechung von Ulrich Heinemann. Leipzig 1992. 51 S. – *Heft 3: Manfred Kossok: Das Jahr 1492.* Wege und Irrwege in die Moderne. Festvortrag auf der außerordentlichen Vollversammlung des Rosa-Luxemburg-Vereins e. V. Leipzig am 10. Oktober 1992. Leipzig 1992. 44 S. – *Heft 4: Bärbel Bergmann: Arbeitsunsicherheit. Erleben und Bewältigen.* Eine Studie aus dem Raum Dresden. Leipzig 1993. 44 S. – *Heft 5: Uta Schlegel: Politische Einstellungen ostdeutscher Frauen im Wandel.* Leipzig 1993. 60 S. – *Heft 6: Walter Poeggel: Deutsch-polnische Nachbarschaft.* Leipzig 1993. 74 S. – *Heft 7: Ernstgert Kalbe: Aktuelles und Historisches zum jugoslawischen Konflikt.* Leipzig 1993. 50 S. (2. Aufl.) – *Heft 8: Landwirtschaft in den neuen Bundesländern.* Leipzig 1994. 58 S. [Enthält: Otto Rosenkranz: Die Landwirtschaft in den neuen Bundesländern. Was war – was ist – was wird sein? S. 5-38. – Gerhard Müller: Die Strukturkrise in der Landwirtschaft Westeuropas und die Chancen für die Landwirtschaft in den neuen Bundesländern. S. 39-52.] – *Heft 9: Gunhild Korfes: Zur Jugendgewalt in den neuen Bundesländern – Ergebnisse soziologischer Forschung.* Leipzig 1994. 89 S. – *Heft 10: Elenor Volprich: Langzeitarbeitslosigkeit in Ostsachsen.* Leipzig 1994. 55 S. – *Heft 11: Beiträge zur Geschichte des Warschauer Ghettos.* Leipzig 1994. 67 S. [Enthält: Marian Feldman: Der Aufstand im Warschauer Ghetto. S. 5-15. – Eva Seeber: Das Ghetto von Warschau. Von der Ausgrenzung zum Völkermord. S. 17-58 (Für den Druck bearbeitete und ergänzte Fassungen der Vorträge, die die Verf. auf der Gedenkveranstaltung des Polnischen Instituts Leipzig, der Israelitischen Religionsgemeinde zu Leipzig, des Bundes der Antifaschisten und des Rosa-Luxemburg-Vereins am 28. April 1993 aus Anlaß des 50. Jah-